

Josef Schüßlburner

VI.

Gegen die *Gesetzmäßigkeit der Verwaltung* gerichtete Bestrebungen

Die faktische Ausweitung des Opportunitätsprinzips für die Einleitung der Verfahren hat auch jene Grauzone politisch-extremistischer Betätigung anwachsen lassen, die durch das Paradoxon gleichzeitig und nebeneinander bestehender Legalität und materieller Verfassungsfeindlichkeit gekennzeichnet ist.¹

Rechte rüstet intellektuell stark auf. Innenminister: Schaden für Demokratie nicht geringer als durch Gewalttäter.²

Parteien einig: V-Leute dürfen straffrei Delikte begehen.³

Das *Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung* wird vor allem durch **die spezielle bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption bedroht**, die voraussetzt, daß man „Verfassungsfeind“ sein kann, ohne eine rechtswidrige Handlung begangen zu haben. Der präter-legalen Bekämpfung unerwünschter oppositioneller „Bestrebungen“ durch den „Verfassungsschutz“ liegt eine operative Hauptkategorie zugrunde, die nur als **amtlicher Begriffschrott** auszumachen ist, kann doch etwa „Rechtsextremismus“⁴ als überwiegend ideologischer Begriff nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gesetzlich nicht definiert werden und ist deshalb als amtlicher Begriff unzulässig, zumal er in der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage zur „Aufklärung der Bürger“, d.h. der staatlichen Propaganda gegen oppositionelle Bestrebungen nicht enthalten ist. Den mangelnden Rechtscharakter des Extremismus-Begriffs hat nunmehr das Bundesverfassungsgericht, allerdings noch nicht im Zusammenhang mit der Herausgabe sogenannter „Verfassungsschutzberichte“, erkannt:

„Erst **Recht fehlt es dem Verbot der Verbreitung rechtsextremistischen Gedankenguts an bestimmaren Konturen**. Ob eine Position als rechtsextremistisch - möglicherweise in Abgrenzung zu „rechtsradikal“ oder „rechtsreaktionär“ - einzustufen ist, **ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung**. Ihre Beantwortung steht in unausweichlicher Wechselwirkung mit sich wandelnden politischen und gesellschaftlichen Kontexten und subjektiven Einschätzungen, die Abgrenzungen mit strafrechtlicher Bedeutung (vgl. § 145a StGB), welche in rechtsstaatlicher Distanz aus sich heraus bestimmbar sind, nicht hinreichend erlauben. Die Verbreitung **rechtsextremistischen** oder nationalsozialistischen Gedankenguts ist damit **kein hinreichend bestimmtes Rechtskriterium**, mit dem einem Bürger die Verbreitung bestimmter Meinungen verboten werden kann“^{4a}

¹ S. Hermann Borgs / Frank Ebert, Das Recht der Geheimdienste, 1987, Rdnr. 9 zu § 3 A.

² Schlagzeile von *Westfälischer Anzeiger* vom 26.04.2003; gemeint ist der damalige NRW-Innenminister Behrens (SPD), der damit seinen verfassungswidrigen Kampf gegen die „Neue Rechte“ motiviert: Strafloße Meinungsäußerungen werden damit in ihrer sozialen Gefährlichkeit kriminellen Handlungen gleichgestellt!

³ Schlagzeile von *Handelsblatt* vom 30.08.2002, S. 2; gemeint ist: beim Kampf gegen den überwiegend ideologisch definierten Rechtsextremismus: Wenn Meinungsäußerungen so gefährlich sind wie kriminelle Handlungen ist dann natürlich staatliche Kriminalität gerechtfertigt, zumindest entschuldigt!

⁴ Zur fortlaufenden opportunistischen Manipulation durch den NRW-Geheimdienst, s. ergänzend zum vorliegenden Abschnitt die Ausführungen von *Claus-M. Wolfschlag* im Querschnittsbereich der vorliegenden Abhandlung.

Die besondere Schärfe erhält die Rechtsstaatsfremdheit, die bei Ignorieren dieser jüngsten Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts in der Rechtswirklichkeit der Bundesrepublik auftritt, durch die Verknüpfung mit fortwirkenden methodischen Ansätzen, die vom **nicht überwundenen national-sozialistischen Rechtsdenken** herrühren: Insbesondere im Bereich des bundesdeutschen politischen Strafrechts läßt sich dessen Nachwirken aufzeigen, wo gesinnungspolitisch völlig ungeniert von „rechten Tätern“ die Rede ist. Maßgebend für diese **fundamentale Fehlentwicklung** ist das **amtliche Werteverständnis**, das nicht nur ein **rechtsstaatsfremdes Gesinnungselement in den Gesetzesvollzug** einfließen läßt, sondern gar aus Grundrechten, die den Bürger schützen sollen, quasi-staatliche Kompetenznormen macht. Dies führt nicht nur zu Ansätzen eines totalitären Grundrechtsverständnisses, sondern die dadurch bewirkte Durchbrechung der Normenhierarchie bedingt notwendigerweise, daß **„Schutz der Verfassung“** durchaus **mit amtlichen Rechtsverletzungen, ja mit kriminellen Verhalten vereinbar** wird. Dafür kann der Einsatz krimineller V-Leute, sowie die Relativierung politisch motivierter linker Kriminalität angeführt werden, was sich als „Wertevollzug“ durch „Widerstand“ versteht. Bundestagsvizepräsident *Wolfgang Thierse*, laut einer Bewertung der Polizeigewerkschaft „eine Schande für das Parlament“,^{4a} scheint sich voll mit diesem „Wertevollzug“ zu identifizieren, der darauf gerichtet ist, politisch motivierte Illegalität, ja Kriminalität, die den (linksstaatlichen) „Verfassungswerten“ dient, für besonders verfassungsgeboten und geschichtstheologisch erwünscht zu halten.

Bedeutung des Gesetzmäßigkeitsprinzips

Das **Gesetzmäßigkeitsprinzip** stellt die entscheidende Konkretisierung des entstehungsgeschichtlich gegen Glaubensstaat („Theokratie“) und Gewaltenkonzentration („Despotie“) gerichteten Rechtsstaatsprinzips⁵ dar. Durch den Gesetzesstaat soll eine berechenbare, weltlich-rationale Herrschaftsausübung gewährleistet werden. Hierzu erfährt seinerseits das Gesetzmäßigkeitsprinzip zwei Konkretisierungen⁶ durch die Prinzipien **Vorbehalt und Vorrang des Gesetzes**. Durch den Vorbehalt des Gesetzes soll sichergestellt werden, daß staatliche „Eingriffe“⁷ in die Rechtssphäre der Bürger nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen. Gibt es ein derartiges, einen Eingriff legitimierendes Gesetz, dann hat es Vorrang gegenüber sonstigen exekutiven Maßnahmen, die sich als rechtswidrig darstellen, wenn sie nicht vom Gesetz abgedeckt sind. Im Lichte des allgemeinen Rechtsstaatsprinzips, dessen konkrete Ausprägung zwar eine gewissen Offenheit⁸ aufweist, das aber als solches von erstaunlicher logischer Konsequenz⁹ ist, ergeben sich notwendigerweise inhaltliche Anforderungen an ein derartiges Gesetz, weil andernfalls der historische Zweck des Rechtsstaats verfehlt würde, indem etwa eine allgemeine

^{4a} In der jüngsten Entscheidung vom 08.12.2010- 1 BvR 1106/08 -; Hervorhebung hinzugefügt
http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20101208_1bvr110608.html?Suchbegriff=1+BvR+1106%2F08

^{4b} www.jungefreiheit.de/Single-News-Display-mit-Komm.154+M5c108215f6a.0.html

⁵ S. dazu die Ausführungen unter B. I. dieser Abhandlung, m. w. N.

⁶ S. dazu *Friedrich E. Schnapp*, in: *von Münch / Kunig* (Hrsg.), Grundgesetzkommentar, 4. Auflage, 1992, Rdnr. 38 zu Art. 20.

⁷ Das Problem, ob staatliches Handeln, das keinen Eingriff darstellt (sofern es dies überhaupt gibt), ohne gesetzliche Grundlage möglich ist, soll hier nicht behandelt werden; zumindest gilt hierbei gemäß Art. 20 Abs. 3 GG der Vorrang des (anwendbaren) Gesetzes als „negative Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“; s. *Schnapp*, a. a. O., Rdnr. 39.

⁸ S. *Schnapp*, a. a. O., Rdnr. 21 ff.; wobei allerdings gesagt werden darf, daß sich „Rechtsstaat“ eindeutiger und damit weniger manipulativ darstellen läßt als etwa das Demokratieprinzip.

⁹ Darauf hat insbesondere *Forsthoff*, Zur heutigen Situation der Verfassungslehre, in: *Epirrhosis*, Festschrift für *Carl Schmitt*, 1968, S. 185 ff, S. 185 hingewiesen („logisch kohärentes Gebilde“).

Ermächtigungsnorm¹⁰ formal alles als rechtmäßig legitimiert, was eine Behörde an Handlungen vornimmt. Die notwendigen inhaltlichen Anforderungen können an den Maßstäben Gleichheit und Freiheit der Bürger bestimmt werden. Dementsprechend ist **das wichtigste inhaltliche Kriterium eines dem Rechtsstaat entsprechenden Gesetzes sein am Gleichheitsprinzip zu messender weltanschaulich neutraler Charakter**, der die Durchsetzung staatlicher Interessen in den Formen des Gesetzes nur bei Vorliegen sachgerechter Differenzierungen und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechend erlaubt. Da diese Erfordernisse nunmehr ausdrücklich oder zumindest stillschweigend in Verfassungen verankert sind, lassen sich diese inhaltlichen Anforderungen aus dem Postulat der **Verfassungsmäßigkeit der Gesetze** ableiten. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß **Verfassung** selbst bei Grundrechtsgarantien überwiegend **nur Staatsorganisationsrecht** darstellt, d.h. unmittelbar Normadressat einer Verfassung sind die Staatsorgane. Im Grundsatz bedeutet dies, daß die Verfassung das der staatlichen Gewalt unterworfenen Individuum zumindest nicht unmittelbar verpflichtet,¹¹ sondern es dazu grundsätzlich der Vermittlung des positiven Gesetzes bedarf, welches erst die Verpflichtungswirkung für den Bürger herbeiführt. Die Berechtigung (= Freiheit) des Bürgers ergibt sich allerdings - von Grundrechten abgesichert - gesetzesunvermittelt, weil das **rechtsstaatliche Verteilungsprinzip**¹² dahin geht, daß dem Bürger entsprechend der Freiheitsvermutung erlaubt ist, was ihm nicht ausdrücklich verboten ist, während dem Staat, dem keine (Grund-) Rechte, sondern Kompetenzen zustehen, verboten ist, was ihm nicht durch Gesetz erlaubt ist. Handeln Behörde, aber auch der Bürger gesetzesgemäß, ist damit auch die Legitimität ihres Verhaltens indiziert. Weder kann sich die Behörde über das Recht hinwegsetzen, indem sie sich dem Bürger gegenüber etwa auf eine Verfassungslegitimität beruft oder vorgibt, außerhalb des exekutiven Bereichs zu handeln, noch muß sich ein im Rahmen der Gesetze handelnder Bürger von Staatsorganen die mangelnde Legitimität seines legalen Verhaltens vorhalten lassen. Die grundlegende Maxime des Rechtsstaats¹³ lautet daher: **Legalität indiziert Legitimität**.

„Verfassungsschutz“: Reduzierter Legalitätsstatus für illegitime Auffassungen

Die **Legitimitätsvermutung legalen Handelns** wird allerdings in der Bundesrepublik Deutschland in einem zentralen Punkt **in einer fundamentalen Weise in Frage gestellt**, nämlich ausgerechnet beim „Schutz der Verfassung“! Ausgangspunkt dieser **bundesdeutschen Fehlentwicklung**, die das rechtsstaatliche Gesetzmäßigkeitsprinzip prinzipiell in Frage stellt, ist eine auf Antrieb äußerst rechtsstaatlich erscheinende Entscheidung¹⁴ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), mit der § 90 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung des (1.) StrafrechtsändgG (BGBl. 1951 I S. 739) für verfassungswidrig erklärt worden ist. § 90 StGB („Verfassungsverräterische Vereinigung“) hatte einen Straftatbestand für Funktionäre von Vereinigungen begründet, deren Zweck gegen die „verfassungsmäßige Ordnung“ gerichtet ist, wobei diese in den in § 88 Abs. 2 StGB a. F. (nunmehr: § 92 Abs. 2 StGB) genannten „Verfassungsprinzipien“ gesehen worden ist, mit

¹⁰ Insofern ist es zutreffend, im „Maßnahmegesetz“ einen Gegenbegriff zum rechtsstaatlichen Gesetz zu sehen, wengleich die bundesdeutsche Rechtspraxis die rechtliche Bedeutung dieser Kategorie als zu unbestimmt ablehnt

¹¹ Ausdrückliche Ausnahmen sind Art. 9 Abs. 3 Satz 2 GG (Nichtigkeit privater gegen Koalitionsfreiheit gerichteter Absprachen) und 48 Abs. 2 Satz 2 GG (privatrechtliches Kündigungsverbot gegenüber abhängig beschäftigten Bundestagskandidaten).

¹² S. dazu *Forsthoff*, a.a.O., S. 186 ff.

¹³ So auch *Schnapp*, a. a. O., Rdnr. 36; womit auch der scheinbare Gegensatz in der Formel „Gesetz und Recht“ nach Art. 20 Abs. 3 GG aufgelöst wird.

¹⁴ S. BVerfGE 12, 296 ff.

denen das Bundesverfassungsgericht dann etwas modifizierend, d.h. erweiternd den Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ ausgefüllt hat. Absatz 3 von § 90 Abs. 3 StGB a. F. hatte ein Strafverfolgungshindernis bei politischen Parteien im Sinne von Art. 21 GG enthalten. Nachdem die KPD für verfassungswidrig erklärt¹⁵ und damit verboten worden war, sahen die Strafverfolgungsbehörden dieses Verfolgungshindernis hinsichtlich der KPD-Funktionäre beseitigt und leiteten dementsprechend Strafverfahren¹⁶ nach § 90 StGB ein.

In der Entscheidung, in der § 90 Abs. 3 StGB a. F. für verfassungswidrig angesehen worden ist, hat das BVerfG den Grundsatz aufgestellt, daß bis zur förmlichen Verbotsentscheidung nach Art. 21 Abs. 2 GG „niemand die Verfassungswidrigkeit einer Partei rechtlich geltend machen könne“. Das Entscheidungsmonopol des BVerfG schließt danach ein „administratives Einschreiten gegen den Bestand einer politischen Partei schlechthin aus, mag sie sich der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gegenüber noch so feindlich verhalten.“¹⁷ Rechtsstaatliche Konsequenz dieses Postulats ist, daß „das in erster Linie die Parteiorganisation schützende Privileg des Art. 21 Abs. 2 GG“¹⁸ sich auch auf die mit allgemein erlaubten Mittel arbeitende parteioffizielle Tätigkeit der Funktionäre und Anhänger einer Partei erstreckt; „denn könnte die nicht gegen die allgemeinen Strafgesetze verstoßende Tätigkeit, welche sich im Gründen der Partei und im Fördern ihrer Ziele erschöpft, als strafbares Unrecht verfolgt werden, so würde der den Parteien durch Art. 21 Abs. 2 GG gewährte Schutz ausgehöhlt werden, da die Partei ohne Handeln ihrer Funktionäre handlungsunfähig wäre.“ „Auf diese Weise könnte eine Partei unter Umgehung des in Art. 21 Abs. 2 GG vorgesehenen Verfahrens ... ausgeschaltet werden. Das wäre verfassungswidrig.“ Aus der Verbürgung der Freiheit der Parteiengründung folgt damit die Legalität des Handelns der Parteigründer und der für diese Partei tätigen Personen für die Zeit vor dem Verbot selbst dann, wenn die Partei später für verfassungswidrig erklärt¹⁹ und damit direkt oder zumindest indirekt (aufgrund der Strafbarkeit der Fortsetzung der verbotenen Partei) zur kriminellen Organisation erklärt wird.

Der Nichtjuristen nicht auf Anhieb erkennbare Pferdefuß dieser an sich das Legalitätsprinzip verteidigenden Argumentation liegt darin begründet, daß es nach Ansicht des BVerfG - in Übereinstimmung mit seiner letztlich ideologischen Verbotskonzeption - politisches Handeln gibt, das **zwar legal, aber trotzdem verfassungswidrig** ist und als „feindliches Verhalten“ (!) gekennzeichnet wird, obwohl eine (ideologische) Einstellung gemeint ist, die aufgrund des Volkssouveränitätsprinzips (= Recht des Volkes zur Verfassungsgebung) bei legalem Verhalten dem Grundsatz des rechtsstaatlichen Gesetzmäßigkeitsprinzips entsprechend völlig legitim sein müßte. Im Unterschied dazu bedeutet die Konzeption des BVerfG, daß es - wie die Formulierung: „die nicht gegen die allgemeinen Strafgesetze verstoßende (aber trotzdem zum Verbot führende! *Anm.*) Tätigkeit“, deutlich macht - in der Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke des Demokratieschutzes Sonderrecht und zwar sogar im Bereich der strafrechtlichen Verfolgung geben darf. Derartiges „Sonderrecht“ sollte jedoch bei der Gewährleistung der Meinungsfreiheit, der Grundlage der Demokratie überhaupt, durch den

¹⁵ S. BVerfGE 5, 87 ff.

¹⁶ Zur bundesdeutschen Kommunistenverfolgung, s. umfassend *Alexander von Brünneck*, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949 – 1968, Frankfurt 1978.

¹⁷ So schon BVerfGE 5, 140; vor allem aber BVerfGE 12, 296 ff.

¹⁸ So BVerfGE 9, 162, 165.

¹⁹ BVerfGE 12, 296.

Begriff „allgemeine Gesetze“²⁰ (s. Art. 5 Absatz 2 GG, Art. 118 WRV), das der Meinungsfreiheit rechtmäßig gesetzliche Grenzen setzen darf, gerade ausgeschlossen werden.

Nach der Parteiverbotskonzeption des BVerfG kehrt dieses „Sonderrecht“, das in der Regel Artikel 3 Abs. 3 GG widerspricht, wonach niemand wegen seiner religiösen oder politischen Anschauungen diskriminiert werden darf, ausgerechnet beim **Demokratienschutz** zurück. Dessen Besonderheit innerhalb der westlichen Demokratien²¹ besteht denn auch gerade darin, daß er sich nicht gegen politisch motivierte Kriminalität richtet, sondern unter dem Schlagwort „Selbstmord der Demokratie“ gerade **legales Handeln als besonders gefährlich** erachtet, **wenn** es von der **illegitimen Absicht getragen** ist: Unter Hinweis auf die „Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit“ hat das BVerfG nämlich den Sinn des als Parteiverbotsvorschrift verstandenen Art. 21 Abs. 2 GG gerade darin gesehen, Parteien aus dem politischen Leben auszuschalten, die mit den formalen Mitteln der Demokratie diese zu beseitigen suchten.²² Diese Absicht wird wiederum im Wege der **amtlichen Gesinnungskontrolle** dadurch ermittelt, ob die sich legal verhaltende Partei auch an bestimmte Verfassungsprinzipien glaubt, die dem Schutzgut „freiheitliche demokratische Grundordnung“ zugerechnet werden. **Damit wird legalem Handeln bei Verstoß gegen das Gesetzmäßigkeitsprinzip ausgerechnet unter Berufung auf „Verfassung“ die Legitimität abgesprochen!** Es zeichnet die besondere **Malignität der bundesdeutschen Verfassungsschutzpolitik** aus, gerade - bei politischer Opportunität, die aber jederzeit passend sein kann - legales Handeln unter der Vorwurfskategorie „Legalitätstaktik“ für besonders gefährlich zu halten oder unter Berufung auf „Werteordnung“ zumindest in der sozialen Gefährlichkeit kriminellen Verhalten gleichzustellen, wie dies insbesondere in der **amtlichen Verfemung des NRW-Verfassungsschutzes** gegen die „Neue Rechte“²³ deutlich geworden ist. Der offiziöse GG-Kommentar hat für diese Gleichsetzung, die nichts anderes als eine Negation des Legalitätsprinzips darstellt, den erhellenden Begriff „**Grundrechtsterror**“²⁴ geprägt, den „zu laut“ Denkende bei Kundgabe illegitimer Überzeugungen ausüben! Aufgrund seiner **rechtsstaatsfremden Verbotskonzeption** sollte nicht verwundern, daß es der Gerichtsbarkeit in der Folgezeit nicht gelingen sollte, das Legalitätsprinzip in der Bundesrepublik in der Weise zu wahren, daß eine pseudo-demokratische („volksdemokratische“) Situation der Parteiverbotsvorwirkung ausgeschlossen wird, bei der sich letztlich ein Parteiverbot schon deshalb erübrigt, weil sich Konkurrenzparteien gar nicht mehr bilden, wird doch ihr Legalitätsstatus unter Berufung auf Verfassungslegitimität permanent in Frage gestellt. Der Ausschluß dieser rechtsstaatswidrigen Wirkung war sicherlich der erkennbare Zweck der Verwerfung von § 90 Abs. 3 StGB a. F., da dieser auf eine rückwirkende strafrechtlichen Ahndung legalen Verhaltens hinausgelaufen ist, das in Konflikt mit dem verfassungsrechtlichen Verbot rückwirkender Strafgesetzes gerät (s. Art. 103 Abs. 2 GG), welches wiederum als zentrale Anforderung des Rechtsstaates zur Verhinderung nachträglicher politisch motivierter Illegalisierung bislang legalen Verhaltens begründet worden ist. Die Möglichkeit einer rückwirkenden strafrechtlichen Ahndung wäre insoweit auf eine totalitäre Verbotsvorwirkung hinausgelaufen, weil sich neue Parteien nicht

²⁰ Dazu grundlegend *Häntzschel*, in: *Anschtitz / Thoma*, Handbuch des Deutschen Staatsrechts, 1930/32, S. 657, insbes. S. 659 f.: „Allgemeine Gesetze im Sinne des Art. 118 sind also die Gesetze, die ohne Rücksicht auf die gerade herrschenden geistigen Strömungen, Anschauungen und Erkenntnisse das menschliche Leben in seiner Allgemeinheit regeln. Nicht allgemeine Gesetze, sondern Sonderrecht gegen die Meinungsfreiheit dagegen sind die Rechtssätze, die eine an sich erlaubte Handlung allein wegen ihrer geistigen Zielrichtung und der dadurch hervorgerufenen schädlichen geistigen Wirkung verbieten oder beschränken“, unter Hinweis, daß sich dieser Auffassung das Reichsgericht angeschlossen hat.

²¹ Ausführliche Nachweise für die Negativ-Bewertung „Sonderweg“, s. *Josef Schüßlburner*, *Demokratie-Sonderweg Bundesrepublik. Analyse der Herrschaft in Deutschland*, 2004.

²² BVerfGE. 2, 1, 11.

²³ S. dazu das einleitend aufgeführte Zitat.

²⁴ So *Dürig / Klein*, in: *Maunz / Dürig*, Kommentar zum Grundgesetz, Rdnr. 10 zu Artikel 18 unter 4.

mehr effektiv bilden würden, wenn ihnen von den über das Verbotungsverfahren verfügenden konkurrierenden etablierten politischen Kräften die Legitimität bestritten wird, insbesondere wenn dies mit dem Hinweis geschieht, daß es dann nur eine Frage der Zeit wäre, wann dieses derzeit nur (noch) geduldete legale Verhalten nachträglich pönalisiert würde. Letztlich beruht die Tatsache, daß „Volksdemokratien“ überhaupt keines förmlichen Parteiverbots bedürft haben, genau auf diesen in der Bundesrepublik mittels politischen Strafrechts zur *Adenauer-Zeit* nachgeahmten Mechanismus!

Wenngleich in strafrechtlicher Hinsicht diese Art von Verbotsvorwirkung, die politische Konkurrenz von vornherein ausschließt, durch das Bundesverfassungsgericht gerade noch abgewandt worden ist, haben sich außerhalb des strafrechtlichen Bereichs Mechanismen entwickelt, die einen effektiven Ersatz dafür darstellen. Diese mit dem Gesetzmäßigkeitsprinzip in fundamentalem Konflikt stehenden Ersatzlösungen haben zwar nicht gänzlich, aber teilweise die Billigung der bundesdeutschen Justiz unter Einschluß des Bundesverfassungsgerichts gefunden: Die Staatspraxis der Bundesrepublik kennt neben der durch das BVerfG aufgrund von Art. 21 Abs. 2 GG verbotenen Parteien, die Kategorie von eigentlich „verfassungswidrigen“ **Parteien, die aber „noch nicht“ verboten sind**²⁵ oder in der Formulierung, die das BVerfG in seiner sog. „Radikalenentscheidung“²⁶ gebraucht hat, die Kategorie von Parteien „über deren Verfassungswidrigkeit ... eine Entscheidung ... bisher nicht ergangen ist“. Obwohl eine derartige Entscheidung etwa hinsichtlich der *CDU* oder der *SPD* „bislang“ ebenfalls nicht ergangen ist, sind bei der verfassungsgerichtlichen Formulierung diese etablierten Parteien erkennbar nicht gemeint, sondern es geht um Parteien, deren **Legalitätsstatus unter Berufung auf eine von der „Verfassung“ abgeleitete Legitimität ohne Gesetzesvermittlung nachdrücklich beeinträchtigt** wird. Hauptanwendungsfall der Exekutierung des verminderten Legalitätsstatus ist das **öffentliche Dienstrecht**, mit dessen Hilfe es bei der generell möglichen (partei-)politischen Tätigkeit von Beamten legal handelnden Oppositionsparteien verwehrt wird, hinreichend qualifizierte Mitglieder zu bekommen, die sie den Wählern als attraktive Kandidaten anbieten könnten. Damit werden die Wahlchancen dieser Parteien in Verbindung mit anderen besonderen bundesdeutschen Machtmechanismen²⁷ so vermindert, daß „man“ sie gar nicht mehr zu verbieten braucht. Üblicherweise werden derartige **Parteien mit reduziertem Legalitätsstatus** von den zuständigen Behörden und in der „Öffentlichkeit“ (vor allem über das von den etablierten Parteien beherrschte sozialisierte Rundfunksystem) als „radikal“ oder „extremistisch“, also mit gesetzlich nicht definierten Begriffen, gekennzeichnet oder es wird die allgemeine Formel „verfassungsfeindlich“ gebraucht, die im Vergleich mit der GG-Kategorie „verfassungswidrig“ die **Auflösung des rechtsstaatlichen Handlungsbegriffs** durch **Rückkehr zum Gesinnungsstaat** (Ideologiestaat) besonders deutlich macht.

Folge der reduzierten Legalität: Aus Grundrechten wird „Toleranz“

Das Bundesverfassungsgericht hätte in seiner „Radikalenentscheidung“ nicht die Kategorie der gewissermaßen „noch nicht verbotenen Partei“ begründet, wäre es dabei nicht davon ausgegangen, daß das Verbot einer derartigen Partei bei entsprechender Antragstellung durch die von den „demokratischen“ Konkurrenzparteien beherrschten Staatsorgane ohne Erfolgsaussichten sein würde. Die in der rechtsstaatsfremden Begriffsbildung enthaltene Erfolgsgarantie zugunsten der etablierten Parteien, macht deren „Verbotsdiskussion“ auch

²⁵ So die Formulierung bei *Ridder /Lennartz*, Doch in der Mitten liegt holdes Bescheiden, in: *Demokratie und Recht* 1976, S. 179 ff., 182 unter Bezugnahme auf die „Berufsverbotspraxis der Einstellungsbehörden“.

²⁶ BVerfGE 39, 334ff., 360 = *NJW* 1975, 1641.

²⁷ Diese werden umfassend im Zusammenhang dargestellt bei *Josef Schüßlburner*, a. a. O.

ohne Einleitung eines förmlichen Verfahrens äußerst effektiv und erlaubt es der Bundesrepublik den Anschein einer westlichen Demokratie²⁸ aufrecht zu erhalten. In der Tat ergibt sich aus der Verbotsentscheidung gegen die *SRP*, daß einerseits ein derartiges Verbotsverfahren, insbesondere „gegen Rechts“, gar nicht lange dauern muß und andererseits die Verbotsanforderungen alles andere als „hoch“²⁹ sind.

Um diese im Bereich des Strafrechts zwar immerhin abgewendete, aber ansonsten ausgerechnet zum Zwecke des Demokratieschutzes staatlich erwünschte rechtsstaatswidrige Verbotsvorwirkung herbeizuführen, kommt man nicht umhin, das Gesetzmäßigkeitsprinzip erheblich zu relativieren. Im entscheidenden (allerdings auch konträr auslegbaren) „Radikalenbeschluß“ wird deshalb die Bedeutung der absoluten Diskriminierungsverbote des grundlegenden Gleichheitssatzes (s. Art. 3 Abs. 3 GG) in Richtung auf eine bloße - und letztlich rechtlich überflüssige - „Gedankenfreiheit“ reduziert und damit systemimmanent die Meinungsfreiheit der „Feinde“ auf die Gewährleistung der Religionsfreiheit für nicht-etablierte (christliche) Glaubensgemeinschaften nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 vermindert:³⁰ „In diesem Zusammenhang ... ist es schlechterdings ausgeschlossen, daß dieselbe Verfassung, die die Bundesrepublik Deutschland aus den bitteren Erfahrungen mit dem Schicksal der Weimarer Republik als eine streitbare, wehrhafte Demokratie konstituiert hat, diesen Staat mit Hilfe des Art. 3 GG seinen Feinden auszuliefern geboten hat.“³¹ Dies stellt einen Argumentationstopos dar, den man auch gegen das freie und gleiche Wahlrecht nach Art. 38 GG oder direkt gegen das Rechtsstaatsprinzip einwenden könnte und entsprechend den „bitteren Erfahrungen mit dem Schicksal der Weimarer Republik“, nämlich dem Erlaß eines Ermächtigungsgesetzes durch ein (gerade noch) frei gewähltes Parlament mit Hilfe von „demokratischen Parteien“, bei konsequenter Handhabung der bundesdeutschen Zivilreligion einwenden müßte: Aus Gründen der „Vergangenheitsbewältigung“ dürfte es dann für Deutsche gar keine Demokratie (oder nur eine plebiszitäre, ist doch das Ermächtigungsgesetz nicht vom Volk verabschiedet worden?) und eben keinen Rechtsstaat mehr geben, zumindest keinen als „formal“ definierten und diffamierten. Diese **Verabschiedung vom rechtsstaatlichen Gesetzmäßigkeitsprinzip** wirkt, was nicht verwundern sollte, äußerst selektiv und durchzieht die gesamte bundesdeutsche Rechtsordnung mit jeweils unberechenbaren Ergebnissen, was einen Hauptzweck des Rechtsstaats, nämlich die Berechenbarkeit staatlichen Handelns zu sichern, fundamental in Frage stellt. Während im Bereich des Zugangs zu öffentlichen Einrichtungen,³² wozu auch die Kontenführung von unerwünschten Parteien bei staatlichen Sparkassen³³ zählt, das

²⁸ *Herbert v. Arnim* spricht hinsichtlich der Bundesrepublik vom „Schönen Schein der Demokratie“, blendet in seinen Analysen den eigentlich relevanten Gesichtspunkt „Verfassungsschutzes“ völlig aus!

²⁹ Dies betont wohl zu Recht *Der Spiegel* Nr. 18/1994, S. 41 ff., der ausführt, daß etwa die Partei *Die Republikaner* bei Anwendung der gegenüber der *SRP* angewandten Argumentation (Unterstellungsmethodik) ohne weiteres verboten werden könnte.

³⁰ So *Böckenförde*, in: *derselbe et alii*, *Extremisten und öffentlicher Dienst*, Baden-Baden 1981, S. 28, FN 30.

³¹ S. BVerfGE 39, 334, 368 f.

³² Es seien hier nur einige jüngere Fälle herausgegriffen: VGH München *NVwZ* 1995, S. 812 (Zulassung zu gemeindlicher Einrichtung auch bei zivilrechtlicher Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses); VGH Bad.-Württ. *DVBl.* 1994, 867 (Weigerung zur Benutzung der Stadthalle durch eine Politik der verfahrensrechtlich vollendeten Tatsachen); VGH Bad.-Württ. *DVBl.* 1995, 302 (Auflage an politische Partei, Werbemaßnahmen für die von ihr beabsichtigte Veranstaltung in Stadthalle zu unterlassen); LG Hannover *NJW* 1994, S. 2236 (Wahlwerbung einer politischen Partei).

³³ Der Verfasser der vorliegenden Abhandlung kann sich dazu einen verdienstvollen Beitrag zuschreiben, durch sein Argumentationspapier 1/2001, *Zivilrecht als politisches Kampfinstrument? Zur Kündigung von Girokonten aus politischen Gründen*, zur richtigen Rechtserkenntnis im bundesdeutschen Justizsystem beigetragen zu haben; die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes wegen erfolgreicher Verteidigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wird allerdings noch auf sich warten lassen. Diese Abhandlung ist nunmehr mit einem Vorwort 2010 versehen in der vorliegenden Website www.links-enttarnt.net unter der Rubrik **Kampf ums Recht** eingestellt: http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1294001715.pdf

Legalitätsprinzip zugunsten „noch nicht verbotener Parteien“ durch die Gerichtsbarkeit gegenüber verfassungswidrigen (und nicht nur „verfassungsfeindlichen“) Angriffen der „Demokraten“ eigentlich konsequent verteidigt worden ist (was allerdings nicht zur Verbotsdiskussion hinsichtlich „demokratischer Parteien“ geführt hat), wird in anderen Bereichen das **Legalitätsprinzip unter Berufung auf die Legitimität der Verfassungsordnung sehr weitgehend „relativiert“**.

An diesem Befund vermag eine gelegentlich positive Entscheidung nicht zu ändern. Dazu zählt etwa eine noch relativ junge Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts,³⁴ wonach „Ideen, Ideologien, Weltanschauungen, Überzeugungen und politische Denkweisen“ disziplinarrechtlich nicht auf Vereinbarkeit mit der Verfassung überprüft werden dürfen. Diese Erkenntnis müßte sich in einer dem Gesetzmäßigkeitsprinzip verpflichteten Demokratie eigentlich von selbst verstehen, so daß es keine entsprechenden Disziplinarverfahren zur Unterdrückung oppositioneller Bestrebungen geben dürfte, auch wenn dies von der Gerichtsbarkeit (zweit- oder drittinstanzlich) gerade noch abgewehrt worden ist. Trotz dieser positiven Entscheidung kann deshalb der **bundesdeutschen Rechtswirklichkeit insoweit kein rechtstaatlich positives Zeugnis** ausgestellt werden, weil die **permanent wirkende Demokratiebeeinträchtigung** durch eine Entscheidung, von der man nicht weiß, ob sie nur ausnahmsweise so positiv ausgefallen ist, nicht abgestellt ist. So kann man im konkreten Fall vermuten, daß die gerichtliche Entscheidung deshalb so ergehen konnte, weil die Partei, nämlich *Die Republikaner*, deren Mitglieder durch die Entscheidung geschützt worden sind, ohnehin u. a. durch vorausgegangene Disziplinarverfahren und andere unter Berufung auf „Legitimität“ relativierte Legalität „faktisch verboten“, d. h. zur politischen Unwirksamkeit gebracht worden waren. Außerdem bleiben auch bei dieser Entscheidung im Lichte der generellen bundesdeutschen Verbotskonzeption Fragen offen, wie etwa, ob sich ein (politisches) „Argumentationsmuster“ wirklich von politischen Zielen abgrenzen läßt, die eben doch unter Berufung auf „Verfassung“ legalem Verhalten legitimitätsbestreitend disziplinarrechtlich vorgehalten werden dürfen. Und wie viele engagierte Bürger sind denn bereit, das Risiko der potentiellen beruflichen Existenzvernichtung einzugehen, um zu testen, ob sich dann in ihrem Fall herausstellen könnte, daß nicht ihre „Idee“, sondern eine politische Zielsetzung geprüft und für illegitim empfunden wird?

Sieht man sich nämlich die generelle bundesdeutsche Demokratieschutzkonzeption an, dann kann man einem, insbesondere im staatlichen Bereich beschäftigten Bürger eigentlich nur abraten, im Vertrauen auf das Legalitätsprinzip seine Grundrechte zugunsten amtlich als illegitim erkannter Anliegen an „falscher Stelle“ auszuüben. Wenn es bei der Rechtmäßigkeit der Geheimdienstüberwachung von konkurrierenden Oppositionsparteien lediglich auf ein „Argumentationsmuster“ ankommen soll, nämlich daß eine geheimdienstlich zu unterwandernde Partei „Institutionen und Repräsentanten der freiheitlichen Demokratie ständig pauschal und polemisch angreift“,³⁵ dann kann man eigentlich kein großes Vertrauen in das Legalitätsprinzip haben. Unter „Angreifen“ als Voraussetzung geheimdienstlicher Überwachung und behördlichen Unterwanderung sind nämlich keine gewalttätigen oder gar terroristische Akte gemeint, sondern aufgrund von Verbalattacken durch „Demokraten“³⁶ überwiegend verständlicher Verbalradikalismus, der

³⁴ S. BVerwG *NJW* 2002, 980; insbesondere Leitspruch 5.

³⁵ S. BVerwG I C 30.97 – Urteil vom 7. Dezember 1999.

³⁶ Die massive existenzielle Drohung der damaligen Bundesjustizministerin gegen den Vorsitzenden einer unerwünschten Partei, ihn „hinter Gittern“ sehen zu wollen, weil er die Haßattacke „geistiger Brandstifter“ (Vorwurf der Anstiftung zu kriminellen Handlungen) gegen den „demokratisch“ privilegierten *Bubis* zurückgewiesen hat, führte zwar nicht zu den demokratisch erwünschten Strafverfahren gegen diesen Parteivorsitzenden, jedoch zur geheimdienstlichen Überwachung von dessen Partei: bundesdeutsche „Demokratie“!

selbstverständlich keinen Straftatbestand oder nur einen Ordnungswidrigkeitstatbestand erfüllt oder zu zivilrechtlichen Schadensersatzforderungen berechtigt, aber als illegitimer „Grundrechtsterror“ trotzdem „verfassungsfeindlich“ sein soll! Nach einer anderen gerichtlichen Erkenntnis durfte die fragliche Partei deshalb geheimdienstlich überwacht werden, weil Parteifunktionäre den Begriff der „Umerziehung“ verwendet hatten. Durch diese Begriffsverwendung würde nämlich deutlich werden, daß diese Partei gegen die Wiederbegründung des Mehrparteiensystems durch die westlichen Besatzungsmächte feindlich eingestellt wäre.³⁷ Ansonsten durfte diese Partei geheimdienstlich überwacht werden, weil sie „ausländerfeindlich“ sei,³⁸ was sich als gegenüber der Menschenwürde und dem Gleichheitsgrundsatz feindliche Haltung darstelle. Mit diesem „Argumentationsmuster“ hat das BVerwG³⁹ schließlich die Entscheidung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen gebilligt, für die Parteistiftung gemäß § 80 BGB erforderliche Genehmigung zu verweigern. Dieses **Bestreiten des Legalitätsprinzips unter Berufung auf die Legitimität** läuft auf ein „verdecktes Parteiverbot“⁴⁰ hinaus. Dieses bleibt gerade dann ein „faktisches Verbot“, wenn es eines förmlichen Verbotes dann gar nicht mehr bedarf, weil die Partei kaum Mitglieder erhält und nicht von genügend Wählern gewählt wird. Diese **Wahlentscheidung** ist nämlich insofern **behördlich gesteuert** und damit unfrei als die administrativen Maßnahmen, die die Vor-Wirkung des Parteiverbots gestatten sollen, die Parteien um Personal bringt, das sie ansonsten den Wählern als attraktive Kandidaten anbieten könnte. Zu Recht ist deshalb hinsichtlich der beamteten Radikalenbekämpfung, die allerdings nur Teil eines generellen Problems ist, darauf hingewiesen worden, daß die berufenen Staatsorgane ihr schlechtes verfassungspolitisches Gewissen nicht dadurch beruhigen könnten, daß sie „im beamtenrechtlichen Kryptoprozeß ein Ziel verfolgen, das sie im regulären verfassungsgerichtlichen Verfahren mit seiner Publizität und mit seinen rechtsstaatlichen Kautelen nicht durchzusetzen wagen.“⁴¹ Zu Recht die Praxis der sog. „Radikalerlasses“ wie folgt kommentiert⁴² worden: „Damit verliert Art. 21 II, wonach die Verfassungsfeindlichkeit (gemeint: Verfassungswidrigkeit, Anm.) von Parteien nur durch das Bundesverfassungsgericht festgestellt werden darf, an Bedeutung. Eine Partei, deren Anhänger so schwerwiegenden beruflichen Diskriminierungen unterliegen, hat im politischen Meinungskampf nur noch geringe Chancen ... **Da der Begriff der Verfassungsfeindlichkeit nirgendwo genau definiert ist**, scheuen sich viele Studenten vor jeder Kritik an Zuständen in Staat und Gesellschaft aus Angst, deswegen berufliche Nachteile zu erleiden.“ Dabei muß allerdings gesagt werden, daß diese Wirkung durchaus gewollt ist. Das gute Gewissen für diese rechtsstaatsfremde Vorgehensweise wird „Demokraten“ durch die Erfolgsgarantie verschafft, die die Gerichtsbarkeit für ein mögliches förmliches Verbotsverfahren permanent durch die spezielle Begrifflichkeit ausstellt. Deshalb „sind“ die entsprechenden Parteien, Gruppierungen und auch bloße Meinungen eigentlich bereits materiell verboten und es zeugt gerade von der großen „Toleranz“ der „Demokraten“, daß sie den „Feinden“ trotzdem Rechte formal ausüben lassen, die ihnen materiell-rechtlich eigentlich gar nicht (mehr) zustehen! Deshalb wäre es „Diffamierung“⁴³ zu behaupten, daß in der Bundesrepublik etwa die Meinungsfreiheit doch nicht so richtig gewährleistet sei, da doch viel „mehr“ zugelassen

³⁷ S. Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht vom 26. Juni 1997 - 13 L 838795 -; dies ist natürlich schon deshalb verkürzt, weil das bundesdeutsche Mehrparteiensystem - wie das der „DDR“ - auf Anordnung von *Stalin* zurückgeht und wohl alles andere als einen genuinen politischen Pluralismus der Deutschen bezweckt hat.

³⁸ S. VGH Bad.-Württ. *DÖV* 1994, S. 917 ff.; es überrascht dabei der von den Gerichten implizit postulierte staatliche Liebeszwang gegenüber Ausländern.

³⁹ S. BVerwG 3 C 55.96.

⁴⁰ So die Formulierung bei *Simon et alii*, Verfassungsschutz durch Verfassungszerstörung?, in: *ZRP* 1989, 175 ff. S. 177.

⁴¹ S. *J. Isensee*, Der Beamte zwischen Parteifreiheit und Verfassungstreue. Zur Vereinbarkeit der Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei mit dem Beamtenstatus, in: *JuS* 1973, S. 269.

⁴² S. *Klaus Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 2. Auflage Staatsrecht, S. 149 f.

⁴³ BVerfGE 28, 36 ff, 50.

werde als man eigentlich müßte. Als Ergebnis läßt sich zusammenfassen, daß **durch die Relativierung des Legalitätsprinzips unter Berufung auf die Legitimität der „Verfassung“ die Grundrechte auf Toleranz herabgestuft** werden. „Toleranz“ im Sinne des bundesdeutschen „Schutzes der Demokratie“ **bedeutet** für politisch unerwünschte Strömungen ein **Grundrecht unter beständigem Widerrufsvorbehalt**.

„Verfassungsschutz“ durch amtlichen Begriffsschrott

Das wesentliche Instrument, die **rechtsstaatswidrige Verbotsvorwirkung** anstelle des verfassungswidrig rückwirkend anwendbaren Strafrechts herbeizuführen, ist der „Verfassungsschutz“ im engeren Sinne. Die Tatsache, daß „Verfassungsschutz“ im Sinne des bundesdeutschen Herrschaftssystems die **Suspendierung des Legalitätsprinzips zugunsten einer Verfassungslegitimität** darstellt, wird besonders an der wesentlichen Kategorie der entsprechenden Behördeneinrichtung deutlich, nämlich am Begriff des „Extremismus“. Kennzeichnend für den **Extremismus-Begriff** ist es, daß er **gesetzlich nicht definiert** ist. Dies stellt zumindest dann eine offenkundige Verletzung des das Legalitätsprinzip tragenden Prinzips des Vorbehalts des Gesetzes dar, wenn man das Hauptinstrument, vermittels dessen diesem Begriff zur Oppositionsbekämpfung die prominente Rolle eingeräumt wird, als staatlichen „Eingriff“ versteht und als solcher ist die Herausgabe von VS-Berichte nunmehr vom BVerfG durch seine zugunsten der *Jungen Freiheit* ergangenen Entscheidung entgegen seiner früheren summarischen Entscheidung⁴⁴ anerkannt.

Allerdings bedürfte es zur Wahrung des Legalitätsprinzips der gerichtlichen Erkenntnis, daß die Ermächtigung in den einschlägigen VS-Gesetzen, „verfassungsfeindliche Bestrebungen“ zu „beobachten“, im Ergebnis nicht ausreicht, um VS-Berichte als rechtmäßig zu legitimieren, die auf dem Extremismus-Begriff aufgebaut sind. Die **Verwendung des Extremismus-Begriffs** stellt nämlich eine **unzulässige behördliche Emanzipation von dem gesetzlichen Tatbestand** dar. Dieser in keiner Rechtsnorm aufgeführte, geschweige definierte Begriff zielt rechtsstaatsfremd auf **politisch-weltanschauliche Diskriminierung** ab und **verletzt damit das für Demokratie grundlegende Gleichheitsprinzip** (Art. 3 Abs. 3 GG). Das gelegentlich vorgebrachte „Argument“, wonach „Extremismus“ das gleiche wie „Verfassungsfeind“ bedeute,⁴⁵ ist schon deshalb rechtsirrig, da das GG nur den Begriff „verfassungswidrig“ aufführt und zum anderen nur von den politischen Begriffen „rechts“ und „links“ in Verbindung mit dem (Inländer-) Extremismus die Rede ist, womit das grundlegende Verfassungsprinzip der weltanschaulichen Neutralität des Staates verletzt wäre, falls es sich beim Extremismus-Begriff um einen Rechtsbegriff handeln sollte. Zumindest würde es sich um eine **diskriminierende Eigeninterpretation der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage** handeln, weil vermittels dieser Begriffsbildung **verfassungsfeindliches Verhalten der sog. „Mitte“ von vornherein ausgeblendet** wird. Beim Extremismus-Begriff handelt es sich nämlich erkennbar um eine ideologische und damit einer rechtsstaatlichen Herrschaftsordnung entgegengesetzten Begriffsbildung: Gegenbegriff zum Extremismus stellt nach der *differentia specifica* „Ideologie“ erkennbar die „Mitte“ dar, die nach den stillschweigenden Unterstellungen des „Verfassungsschutzes“ nicht „verfassungsfeindlich“

⁴⁴ BVerfGE 40, 287 ff.; dazu den unwiderlegt gebliebenen Beitrag von *J. Schüßlburner*, Amtliche Ideologiekontrolle durch verfassungswidrige Verfassungsschutzberichte, in: *Knütter / Winckler*, Der Verfassungsschutz. Auf der Suche nach dem verlorenen Feind, 2000, S. 155 ff.; dieser Beitrag ist nunmehr durch die dieser Veröffentlichung nachfolgenden Entscheidung zugunsten der Wochenzeitung *Junge Freiheit* bestätigt worden ist – allerdings wären aus dieser nunmehr auch verfassungsgerichtlichen Erkenntnis noch weitere Folgerungen geboten: Ein Verfassungsschutzbericht, der bloße Ideen bekämpft, ist nicht nur „verfassungsfeindlich“, sondern verfassungswidrig (weitere Rechtsfolge: § 339 StGB?).

⁴⁵ *S. Borgs / Ebert*, a.a.O., A § 3 RdNr. 68.

sein kann, womit nicht nur eine gleichheitswidrige begriffliche Immunsierung der politischen „Mitte“ herbeigeführt wird, sondern auch deutlich wird, daß **„Verfassungsfeindlichkeit“ dem Gesetzmäßigkeitsprinzip zuwider keine Frage der Rechtswidrigkeit der Handlungen darstellt, sondern eine Frage der Legitimität der politischen Ideologie** ist. Die **rechtsstaatswidrige Modifizierung des Legalitätsprinzips durch eine „Verfassungslegitimität“** wird insbesondere in den Kapiteln der VS-Berichte gegen den „Rechtsextremismus“ deutlich, während der „Linksextremismus“ immerhin im Kern als politisch motivierte Illegalität beschrieben wird und insofern zumindest begrifflich bis zu einem gewissen Grad noch vertretbar erscheint (wenngleich „Extremismus“ ein Ideologiebegriff bleibt, der politisch motivierte Kriminalität der politische „Mitte“ wie etwa illegale Parteienfinanzierung von vornherein ausblendet). **Bei der Darstellung und damit staatlichen Bekämpfung des sog. „Rechtsextremismus“ stehen im Widerspruch zum Gesetzmäßigkeitsprinzip weltanschauliche Gesichtspunkte im Vordergrund.** So lautet etwa der wesentliche Gliederungspunkt des auf Bundesebene vom Schwarzgeldkassenwart *Kanther* vor dem Regierungswechsel von 1998 zu verantwortenden Verfassungsschutzberichts von 1997 unter dem Stichwort „Rechtsextremismus“: „Ideologie“. Darunter werden „Argumentationsmuster“, „Gedankengut“ und „Ideen“ staatlich erfaßt und als „verfassungsfeindlich“ geächtet. Zu den unerwünschten Ideen gehören etwa die Begriffe der Nation, staatliche Gemeinschaft oder das Volksganze, „Fundamentalopposition gegen Europa“, Ablehnung der multikulturellen Gesellschaft, „Antiamerikanismus“, „falsche“ Geschichtsauffassungen, wie etwa ein Lob auf Bismarck, Gegnerschaft zur „Aufklärung“ (gemeint: Ideologie eines *Habermas*), Kritik am „Westen“ etc. pp.

Aus der Perspektive effektiver Oppositionsbekämpfung, die jedoch einem demokratischen Rechtsstaat fremd sein sollte, besteht der Vorteil insbesondere des Rechtsextremismus-Begriffs darin, daß eigentlich jede politische Strömung darunter subsumiert werden kann und zwar unter Einschluß der Ideologiepolitik des bundesdeutschen „Verfassungsschutzes“. Die **bundesdeutsche Verfassungsschutzpolitik selbst** könnte nämlich als **rechtsextremistisch** gekennzeichnet werden, weil sie sich gegen den ideologisch definierten „Verfassungsfeind“ wendet. Wenn nämlich nach einem Hauptinterpreten des „Verfassungsschutzes“, dem Rechtsextremismus-„Papst“ *Pfahl-Traughber*, kennzeichnend für „Rechtsextremismus“ unter anderem die Freund-Feind-Stereotypie⁴⁶ ist, dann ist damit die amtliche Verfassungsschutzpolitik erkennbar zutreffend gekennzeichnet, richtet sie sich doch gegen den „Feind“ der Verfassung, und wäre bei konsequenter Anwendung der Begrifflichkeit als „rechtsextremistisch“ einzuordnen. Die rechtsstaatswidrige Beliebigkeit der wesentlichen Kategorie bundesdeutscher Oppositionsbekämpfung kommt in der von den Vertretern des Bundesrates formulierten Verbotsbegründung im *NPD*-Verbotsverfahren zum Ausdruck, die „überhaupt einmal den Begriff „Rechtsextremismus“ definieren: „Zwar schwanken sie dabei zwischen einer weiten Rechtsextremismusdefinition, die auf die Elemente Nationalismus und Rassismus setzt und einer engen, die klassische Elemente des Hitlerismus, wie Antisemitismus und Sozialdarwinismus integrieren, aber immerhin kommt man zu der Feststellung, daß die rechtsextreme Szene in sich sehr differenziert ist und daher zwar „alle Neonazis Rechtsextremisten, aber nicht alle Rechtsextremisten Neonazis seien.“⁴⁷ Wenn diese „Erkenntnis“ die als „beste“ angesehene „Definition“ (!!!) sein soll, dann macht dies die verfassungswidrige **Verabschiedung vom Gesetzmäßigkeitsprinzip gerade beim „Verfassungsschutz“** überdeutlich. Zudem ist diese Definition selbst nach der maßgeblichen Ideologiestaatskonzeption illegitim, weil der „Demokratie-Sonderweg Bundesrepublik“⁴⁸ der

⁴⁶ Zitiert bei *M. Wiesberg*, Wie erkennt man einen Rechtsextremisten?, in: *Criticon* Nr. 153, S. 21 ff.

⁴⁷ *S. Mathias Brodkorb*, Metamorphosen von rechts. Eine Einführung in Strategie und Ideologie des modernen Rechtsextremismus, 2003, S. 128 f.

⁴⁸ So der Titel des Buches von *Josef Schüßlburner*, Demokratie-Sonderweg mit dem Untertitel: „Analyse der Herrschaftsordnung in Deutschland“

„sich in diesem Punkt von klassisch liberalen Verfassungen fundamental unterscheidet“,⁴⁹ doch unter Berufung auf den Nationalsozialismus gerechtfertigt wird. Dann dürfte diese Strategie jedoch nicht auf nicht-nationalsozialistische Gruppierungen angewandt werden. In der Praxis der Bundesrepublik läuft dieser amtliche Begriffsschrott aus Gründen internationaler Einbindung darauf hinaus, daß jede Partei oder Gruppierung rechts von CDU / CSU und FDP der entsprechende Verdacht trifft und deren **Legalitätsstatus durch das Kartellparteiensystem** jederzeit **ideologepolitisch verkürzt** werden kann. Als bester Beleg kann die Behandlung der national-liberalen *Partei Bund freier Bürger*, die ihren Gründungskongreß in Weimar wegen einer Bombendrohung nicht rechtzeitig durchführen konnte. Im zeitlichen Zusammenhang steht die Aussage⁵⁰ des Innenministers der zuständigen „demokratischen“ CDU, *Schuster*, die Gründungstagung durch seinen „Verfassungsschutz“ beobachten zu lassen und gegebenenfalls zu verhindern.

Diese **extremistische VS-Politik** wird von „Experten“ wie *Pfahl-Traughber* letztlich mit einem von der „verfassungsrechtlich orientierten Sicht“ losgelösten und damit einen gewissermaßen verfassungsfeindlichen Begriff zumindest des „Rechtsextremismus“ ideologepolitisch „begründet“.⁵¹ Politischer Extremismus werde danach „in der Politikwissenschaft“ (die für das deutsche Verfassungsrecht maßgebend ist?) nicht bezogen auf die Gegnerschaft zum Grundgesetz, „sondern ganz allgemein im Sinne der Gegnerschaft zu Prinzipien eines demokratischen Verfassungsstaates als einem auf den Menschenrechten gründenden Organisationsprinzip“ verstanden,⁵² womit **das Grundgesetz** selbst - etwa dessen Unterscheidung von Deutschen- und Menschenrechten (z. B. Einreisefreiheit nach Deutschland gemäß Art. 11 GG, deutsche Arbeitsplätze gemäß Art. 12 GG verfassungsrechtlich nur für Deutsche garantiert) oder die Gewährleistung des Abstammungsprinzips bei der deutschen Staatsangehörigkeit (Art. 116 Abs. 2 GG spricht von „Abkömmlingen“) - wohl als ein **rechtsextremistisches Dokument** angesehen werden muß. Naturgemäß kann dann auch Anhängern des GG, die zumindest bestimmte Aspekte desselben „zu stark betonen“, (ebenfalls) „Rechtsextremismus“ vorgeworfen werden, sofern sie nicht ohnehin nur, ihren Rechtsextremismus verschleiern, „Lippenbekenntnisse“ entsprechend der „Legalitätstaktik“ abgeben. Mit letzteren dürften vor allem die „Feinde“ gemeint sein, „die zwar die Strukturen eines demokratischen Verfassungsstaates möglicherweise bestehen lassen, das reale Umsetzen von dessen geistigen Grundlagen aber aufheben wollen.“ Diese Formulierung, deren Tragweite wohl nur ein mit Geheimwissen ausgestatteter Geheimdienstler vollständig erfassen kann, scheint zu bedeuten, daß diejenigen die politische Mehrheit bekommen könnten, welche die Verfassungsstruktur zwar nicht ändern, aber den Ansichten des Herrn *Pfahl-Traughber* in ihrer Politik nicht hinreichend Rechnung tragen wollen, was natürlich „rechtsextrem“ wäre! Zusammengefaßt: **Es handelt sich bei der grundlegenden Kategorie des bundesdeutschen Verfassungsschutzes um einen rechtsstaatswidrigen Begriffsschrott, der das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung negiert.**

Auf dem Weg zu einem totalitären Grundrechtsverständnis⁵³

⁴⁹ So *Brodkorb*, a. a. O., S. 113.

⁵⁰ S. *Junge Freiheit* vom 28.01.1994: Verfassungsschutz und Demokratie. Die Gemütlichkeit kennt Grenzen.

⁵¹ Weitere Nachweise bei *Christiane Hubo*, Verfassungsschutz des Staates durch geistig-politische Auseinandersetzung. Ein Beitrag zum Handeln des Staates gegen Rechts, 1998, S. 93.

⁵² S. *Pfahl-Traughber*, Rechtsextremismus. Eine kritische Bestandsaufnahme nach der Wiedervereinigung, 1993, S. 23 - 26.

⁵³ S. dazu auch die Ausführungen unter B. I. dieser Abhandlung über die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als *rechtsstaatliche Herrschaftsordnung* gerichteten Bestrebungen.

Zur eigentlichen Problematik der **Bedrohung des Legalitätsprinzips durch „Verfassungsschutz“** kann aber in der Tat die angeführte kryptische Aussage von *Pfahl-Traugher* über die „geistigen Grundlagen“ des Verfassungsstaates führen. Wenn es möglich ist, daß „Rechtsextremisten“ zwar „die Strukturen des Verfassungsstaates“ aufrechterhalten, aber trotzdem zum Zwecke bundesdeutscher Oppositionsbekämpfung solche „Extremisten“ („Verfassungsfeinde“) bleiben, dann bedeutet dies, daß die der „Verfassung“ entnommenen „Werte“, insbesondere die Menschenrechte zwingend den Inhalt des politischen Entscheidungsprozesses determinieren. Eine Person, der aufgrund der geheimdienstlichen Analysen ihrer Ideen und Argumentationsmuster unterstellt wird, andere Ziele anzustreben als den aufgrund geheimdienstlicher Erkenntnis zwingend von der „Verfassung“, insbesondere den „Menschenrechten“ vorgegebenen, der darf sich nicht auf die unverbrüchliche Legalität zur Durchsetzung seiner Auffassung verlassen.

Direkt aus der „Verfassung“ werden damit ohne Vermittlung eines positiven Gesetzes **den Bürgern inhaltliche Politikvorgaben gemacht, die legales Verhalten von Bürgern von Amts wegen rechtsstaatswidrig delegitimieren**. Soweit derartige Vorgaben gesetzesunvermittelt aus den Grundrechten folgen sollen, führt dies notwendigerweise zu einem totalitären Grundrechtsverständnis, weil sich Grundrechte als sog. „Abwehrrechte“ des Bürgers gegenüber staatlichen Maßnahmen (als negative Staatskompetenznormen) nicht oder nur ausnahmsweise⁵⁴ eignen, den Bürger gesetzesunvermittelt zu verpflichten. Würde man etwa den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz als für den Bürger unmittelbar verpflichtend ansehen, wären damit Meinungsfreiheit und verwandte Rechte, wie etwa Religionsfreiheit, sowie freies Wahlrecht abgeschafft, deren Gehalt gerade darin besteht, als Bürger „diskriminieren“ zu dürfen, während dies der Staat (insbesondere die für ihn verbindlich handelnden Behörden) dem rechtsstaatlichen Verteilungsprinzip entsprechend eben nicht darf. Gerade im Bereich politischer Wahlen, sollen diese „frei“ und nicht aufgrund von Verfassungsvorgaben (Vorrangstellung einer Ideologie oder politischen Richtung) „geplant“ sein, kann es keinem Bürger verwehrt werden, die eine Partei, aus welchen Gründen auch immer, etwa wegen (angeblich) zu großen jüdischen Einflusses zu „diskriminieren“ und die andere durch seine Stimme zu „privilegieren“. Auch darf ein freier Bürger aufgrund der Meinungsfreiheit kundtun, aus welchen Gründen er seine Wahloption so und nicht anders ausübt. Wäre dies anders, müßte logischer Weise die verfassungsrechtliche Garantie der Meinungsfreiheit erheblich reduziert werden, wenn die entsprechenden Auffassungen der Bürger, warum sie bei der Wahl des Ehepartners, der Religionszugehörigkeit oder der politischen Wahl entsprechend „diskriminieren“, staatlicherseits am Maßstab des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes oder - genereller - der „Verfassungsordnung“ mit Sanktionsfolge beurteilt würden. Anstelle des Rechts nach Art. 5 Abs. 1 GG, seine Meinung „frei“ zu äußern, gäbe es dann lediglich ein Recht, welches in Anlehnung an Art. 27 der DDR-Verfassung von 1968/74 darauf hinausliefe, seine Meinung den Verfassungsprinzipien entsprechend (nur) „freiheitlich“ äußern zu können. Die Virulenz eines gegen das Legalitätsprinzip gerichteten totalitären Grundrechtsverständnisses ergibt sich wiederum aus der weiteren Aussage von *Pfahl-Traugher*, wonach sein theoretischer Ansatz einer vom Grundgesetz gelösten Rechtsextremismusdefinition erlauben würde, „die diffusen Mentalitäten, emotionalen Relikte und Konstrukte des alltäglichen Lebens, die mit rechtsextremistischen Ideologieelementen vermenget sind“, zu identifizieren und (gemeint: staatlich) zu bekämpfen.

Dieser Ansatz, wonach „Grundrechte“ das Alltagsleben der Bürger den der „Verfassung“ (Grundgesetz?) unterstellten Vorgaben entsprechend gleichschalten sollen, ist nur aufgrund

⁵⁴ Zur Diskussion über das unterschiedliche Grundrechtsverständnis, s. *Schüßlburner*, Demokratie-Sonderweg, insbesondere im 6. Kapitel: Auf dem Weg zum Ideologiestaat, dort S. 501 ff.

des von Bundesverfassungsgericht entwickelten Werteansatzes vom „Menschenbild des Grundgesetzes“ möglich, das in einer beiläufigen Bemerkung im Investitionshilfe-Urteil⁵⁵ erstmals aufgetaucht und zu Recht als „erstaunlich“⁵⁶ gekennzeichnet worden ist, da dessen „Erkenntnisgehalt gleich null“ ist. Die Folge dieses Ansatzes ist jedoch, daß dann Grundrechte nicht mehr den einzelnen vor den staatlichen Organen schützen, sondern sich diese vielmehr für kompetent fühlen, dem durch Grundrechte eigentlich geschützten Bürger ein falsches Grundrechtsverständnis als verfassungsfeindlich vorzuwerfen und an diesen Vorwurf zur Unterminierung des Legalitätsprinzips weitere Sanktionen zu knüpfen. So wird erklärbar, wieso der *VS-Bericht des Bundes* von 1999⁵⁷ der Partei *Die Republikaner* „Demokratiefeindlichkeit“ vorwerfen kann, weil in deren Wahlprogramm die „schleichende Außerkraftsetzung der festgeschriebenen Rechte unseres Grundgesetzes“ beklagt worden ist. Das Geltendmachen von (Grund-) Rechten - und damit die Verteidigung des GG! - im Rahmen des Legalitätsprinzips mutiert dann zum „Beleg“ für den Kampf gegen den entsprechenden Wertebegriff. Richtig ist deshalb, in der Umformulierung von Grundrechten in Werte die „nachhaltigste Negation des rechtsstaatlichen Verteilungsprinzips“⁵⁸ zu sehen. Von dieser *Verwertung* ausgehend, die gleichzeitig eine *Entrechtlichung* der Grundrechte markiert, verwandelt sich die „Verfassung“ in ein „Weltenei“, aus dem für den staunenden Bürger allerlei herausgezaubert wird,⁵⁹ wie etwa der „Wert“ der Erkenntnis, daß in der Bundesrepublik Meinungsfreiheit „gilt“, wobei sich der einzelne - in Sonntagsreden als „mündig“ bezeichnete - Bürger nur noch unter dem Risiko, amtlich als „Verfassungsfeind“ ausgemacht zu werden, einer derartigen amtlichen oder gerichtlichen Wertefindung verbal widersetzen kann.

Die **Diskrepanz von formaler Legalität und materieller Verfassungswidrigkeit**, die nach einem offiziellen Kommentar zum Geheimdienstrecht⁶⁰ dem Handeln der Inlandsgeheimdienste der Bundesrepublik zugrunde liegt, ist in diesem Sinne eine Offenbarung: Es wird deutlich, daß **das Handeln**, genauer: das sich in Reden und Artikeln ausdrückende Denken **von Bürgern** staatlicherseits nicht mehr anhand der rechtsstaatlichen, d.h. nach dem Legalitätsprinzip gebotenen Kategorien „rechtmäßig / rechtswidrig“ bewertet, sondern **einer staatlichen Legitimitätsbewertung unterworfen** wird, welche die rechtsstaatlich maßgeblichen Kategorien nicht mehr ohne weiteres gelten läßt. Belegt werden kann dies etwa in jüngsten Aussagen eines Gerichtspräsidenten⁶¹ über „vom Grundgesetz geächteten Anschauungen“, die „das Grundgesetz mit seinem historischen Gedächtnis eine klare Absage erteilt“⁶² habe und die deshalb nicht durch Wahrnehmung der allen Deutschen garantieren Demonstrationenfreiheit propagiert werden dürften. Unvermeidbarer Weise hat die unter Berufung auf „Verfassung“ vorgenommene Legitimitätsbewertung eine **staatliche Gesinnungskontrolle** zur Folge. **„Verfassungsschutz“ ist damit gegen das rechtsstaatliche**

⁵⁵ S. BVerfGE 4, 7 ff., 15 f.

⁵⁶ S. *Ernst Forsthoff*, Zur heutigen Situation der Verfassungslehre, S. 192

⁵⁷ Hrsg. vom *Bundesinnenministerium*, Bonn 1999, S. 43.

⁵⁸ So *Forsthoff*, Verfassungslehre, a.a.O., S. 190.

⁵⁹ *Ders.*, Der Staat der Industriegesellschaft - Dargestellt am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland, 1971, S. 126 ff. über den Funktionswandel der Rechtsprechung und S. 147 ff. der Grundrechte.

⁶⁰ Nachweis, s. einleitend genanntes Zitat.

⁶¹ S. Leserbrief des Präsidenten des OVG Münster und des NRW-Verfassungsgerichts, *Michael Bertrams*, in: *NJW* 44/2004, S. XX ff., wo die im Widerspruch zum BVerfG stehende Entscheidungspraxis „seines“ Gerichts zum Demonstrationsverbot (von *Demonstrationsrecht* kann man insoweit wohl nicht mehr so richtig sprechen) verteidigt, ohne daß er ein Disziplinar- oder Richterabsetzungsverfahren wegen Verletzung des Mäßigungsgebots zu befürchten hätte, was nunmehr wohl zu erwarten wäre, wenn er sich in diesem Sinne antikommunistisch äußern würde.

⁶² Die Personifizierung / Deifizierung der (ursprünglichen) Übergangsverfassung Grundgesetz zeigt, daß die Verletzung des rechtsstaatlichen Gesetzmäßigkeitsprinzips notwendigerweise in die Theokratie zurückführt, wogegen Rechtsstaat als Grundkonzept propagiert worden ist; s. dazu unter B. I. dieser Abhandlung.

Gesetzmäßigkeitsprinzip als Instrument gesinnungsneutraler Staatsverwaltung gerichtet.

Fortwirken nazistischen Rechtsdenkens im bundesdeutschen „Verfassungsschutz“

Das die Gesinnungsneutralität staatlichen (Verwaltungs-)Handeln sichernde rechtsstaatliche Gesetzmäßigkeitsprinzip, das sich im 19. Jahrhundert in Deutschland durchgesetzt hatte, ist durch die NS-Herrschaft entscheidend durch staatliche Gesinnungspolitik unterminiert worden. In einem neueren Aufsatz⁶³ wird daher berechtigter Weise die Frage gestellt, ob nicht die wohl allzu problemlose Übernahme der NS-Beamten und NS-Richter in den Dienst der Bundesrepublik aufgrund deren gesinnungspolitischer Voreingenommenheit die „große Härte“ erklärt, mit der in 125.000 Ermittlungsverfahren bei 7.000 Verurteilungen „gegen die ultralinke KPD“ vorgegangen ist: „Die Verfolgung der Kommunisten geschieht im Kern wegen einer Gesinnungsverfehlung, die einen Fremdkörper in einem rechtsstaatlichen Strafrecht darstellt. Wenn ein Nichtkommunist für eine Äußerung sanktionsfrei bleibt, ein Kommunist aber wegen derselben Äußerung, z. B. einer Kritik am Antisemitismus - in einem Verfahren wegen Fortsetzung der KPD - verurteilt wird, ist die Geltung des Gleichheitssatzes aufgehoben.“ Den **„Stab über die Bundesrepublik als Rechtsstaat brechen“**⁶⁴ steht im Zusammenhang mit der im Bereich westlicher Demokratien sicherlich singulären bundesdeutschen Kommunistenbekämpfung entgegen, daß es wegen des Ost-West-Konflikts und der spezifischen Situation des Zusammenhangs mit dem „innerdeutschen“ SBZ/DDR-Regimes immerhin um die Abwehr einer sehr realen fundamentalen Bedrohungssituation gegangen ist. Davon kann aber **beim „Kampf gegen Rechts“** seit den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts nicht gesprochen werden, weshalb es, anders als noch bei der Kommunistenbekämpfung, **keine Rechtfertigung oder Entschuldigung für rechtsstaatswidrige Bestrebungen der Politik der etablierten Parteien** geben kann!

Dabei kann nicht zu verkannt werden, daß die als „Demokratieschutz“ oder „Verfassungsschutz“ auftretende bundesdeutsche Staatsschutzkonzeption methodisch in einer bedenklichen historischen Kontinuität steht, was sich gerade an der **rechtsstaatswidrigen Gesinnungsbekämpfung** ausmachen läßt. Bereits in struktureller Hinsicht kann nämlich festgestellt werden, daß „die Verteidigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gegen Parteiziele jenem Staatsdenken nahe(kommt), das der nationalsozialistische Gesetzgeber im Bereich des politischen Strafrechts einer Fülle von Tatbeständen gegen ‚Greuelpropaganda‘, ‚Zersetzungshochverrat‘, ‚Kanzelmißbrauch‘ und so fort zugrunde legte. Hier wie da geht es um Staatsschutz gegen unerwünschte, als gefährlich eingestufte staatsfeindliche Ansichten.“⁶⁵ Von für das Verständnis entscheidender Bedeutung ist dabei die Tatsache, daß die Parteiverbotskonzeption des Bundesverfassungsgerichts, die Ausgangspunkt des bundesdeutschen „Verfassungsschutzes“ darstellt, nichts anderes als die Abseignung des „politischen Strafrechts neuer Art“⁶⁶ nach dem (1.) Strafrechtsänderungsgesetz darstellt. Für dessen Tatbestände ist charakteristisch, daß der klassischen Staatsschutzkonzeption des 19. Jahrhunderts zuwider auf das Kriterium der Anwendung von Gewalt bzw. der Drohung mit Gewalt weitgehend verzichtet wird. Stattdessen wird die strafrechtliche Ahndung individueller verfassungsfeindlicher

⁶³ S. *Joachim Perels*, Die Übernahme der Beamtenschaft des Hitler-Regimes. Benachteiligung der Entlassenen und Privilegierung der Amtsinhaber der Diktatur, in: *Kritische Justiz* 2004, S. 186 ff., 193.

⁶⁴ In diesem Sinne *Erhard Denninger* in seinem Vorwort zu *A. v. Brünneck*, a. a. O., S. 10, als Bitte an „unsere europäischen Freunde“ formuliert.

⁶⁵ S. *Horst Meier*, Parteiverbote und demokratische Republik. Zur Interpretation und Kritik von Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes, 1994, S. 280 f.

⁶⁶ So die Bezeichnung von *Hans Copic*, Grundgesetz und politisches Strafrecht neuer Art, 1967.

„Absichten“ oder kollektiver verfassungsfeindlicher „Bestrebungen“, also der politischen Zweckrichtung der objektiv rechtmäßigen und damit - so sollte man bei meinen - verfassungskonformen Tathandlungen etabliert. Bei Abrücken vom Kriterium der objektiven Illegalität, wie Gewaltanwendung oder vergleichbare Verhaltensweisen, werden derartige subjektive Kriterien wie „Absichten“ erforderlich, um legale verfassungskonforme Opposition von an sich legaler, aber als illegitim angesehener „verfassungsfeindlicher“ Agitation und Propaganda scheiden zu können.⁶⁷ Damit ist rechtsmethodisch genau die gegen das rechtsstaatliche Gesetzmäßigkeitsprinzip verstoßende Situation herbeigeführt worden, wonach „verfassungswidrig“ als Verbotsvoraussetzung nicht notwendigerweise so sehr Parteien, sonstige Organisationen oder gar Einzelpersonen trifft, die rechtswidrige, d. h. gewaltsame Methoden des politischen Machterwerbs anwenden, sondern eher und sogar mit größerer ideologiepolitischer Schärfe diejenigen, welche eine falsche politische Programmatik mit an sich legalen, d. h. friedlichen Mitteln anstreben, oder anders ausgedrückt: **„Verfassungswidrig“ ist dann nicht ein Verhalten, sondern eine politische Gesinnung**, wie etwa eine „gegen den Liberalismus“ gerichtete Einstellung, die bezeichnender Weise das BVerfG eigentlich sich selbst oder aber dem Grundgesetz vorwerfen müßte, falls seine GG-Auslegung zutreffend⁶⁸ sein sollte!

Die Verortung der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption und damit des Verfassungsschutzes im speziellen politischen Strafrecht läßt dann in der Tat die methodische Verknüpfung mit dem Vorgängerregime herstellen: **das bundesdeutsche Strafrecht bedarf nämlich in methodischer Hinsicht durchaus noch der „Befreiung ... vom nationalsozialistischen Denken“**,⁶⁹ dessen Rechtsstaatsfeindlichkeit⁷⁰ sich neben einem funktionalen Kollektivismus („Recht ist, was ... nützt“) daran erlauben läßt, daß es vor allem auf das politisch erwünschte Ergebnis ankommt. So stellt das bundesdeutsche Strafrecht mangels hinreichender Absetzung von der Methodik des NS-Regimes immer **noch mehr Täterstrafrecht als Tatstrafrecht** dar, das den Richter zur Bestrafung oder zur Privilegierung von Gesinnungen der Verdächtigten / Angeklagten entsprechend der kollektiven staatlichen Wertung verleitet. Die damit einhergehende **Subjektivierung objektiver Tatbestände** hat sich mangels Rückkehr zur rechtsstaatlichen Doktrin des „Obrigkeitsstaates“ in der Bundesrepublik fortgesetzt und findet derzeit vor allem im **Kampf von Verwaltung und auch Justiz „gegen rechts“** ihren rechtsstaatsfremden Niederschlag. Die deutsche Politik, ja sogar die Justiz spricht dabei ungeniert von „rechten Tätern“, denen zumindest strafverschärfend die gegen ihren Individualismus gerichtete Propaganda eines *Pfahl-Traughber* entgegenschlägt, der „Rechtsextremisten“ eine „prinzipielle Ablehnung des politischen Rationalismus“, „antiliberaler Grundhaltung“, „Fortschrittsfeindlichkeit“ vorwirft. Sie seien nicht durch „nüchterne Verstandes- und Gesinnungsgründe“ geleitet, sondern durch „Emotionen“⁷¹ - von denen wohl nur VS-Mitarbeiter frei sind! Die üblichen **Volksverhetzungsurteile**, mit denen die **wertekollektivistische Staatsdoktrin** der Bewältigung⁷² strafverfolgungspolitisch „verteidigt“ wird, sind **voll von gesinnungsmäßigen Bewertungen**: Im Falle des Strafurteils⁷³ gegen den Strafverteidiger des früheren NPD-

⁶⁷ So offen der Mitberichterstatter des Rechtsausschusses *Dr. Wahl* in der 158. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Juli 1951, Stenogr. Bericht, S. 6304 I. Sp.

⁶⁸ Daß dies äußerst zweifelhaft (wenngleich aufgrund bestimmter Umstände doch vertretbar) ist, kann entnommen werden: *Schießlburner*, Demokratie-Sonderweg, a.a.O., insbes. 1. Kapitel (Recht auf Opposition: Wesentlicher Unterschied zwischen freier und totalitärer Demokratie) und 2. Kapitel (Das freiheitliche demokratische Parteiverbot).

⁶⁹ S. dazu *Gerhard Wolf*, Befreiung des Strafrechts vom nationalsozialistischen Denken?, in: *JuS* 1996, S. 189 ff.

⁷⁰ S. *Wolf*, insbes. S. 191, r. Sp.

⁷¹ Zitiert in *Aufstand der Anständigen. Hintergründe und Erklärungsansätze*, Institut für Staatspolitik. Wissenschaftliche Reihe-Heft 2, 2001, S. 39 und dort Anm. 104.

⁷² S. dazu Unterkapitel B.I. der vorliegenden Abhandlung.

⁷³ S. Landgerichts Mannheim - 6 KLS 503 Js 69/97 -, das vom BGH natürlich bestätigt worden ist.

Vorsitzenden *Deckert*, Rechtsanwalt *Ludwig Bock*, das als Beispiel für leider zahlreiche vergleichbare Urteile angeführt werden kann, hat das zuständige Mannheimer Gericht im Strafurteil (!) festgestellt, daß sich die „Revisionisten“ das Ziel gesetzt hätten, „das deutsche Volk (sic!) von seiner historischen Schuld“ zu entlasten: Bisher meinte man, ein Gericht eines Rechtsstaates würde sich mit der juristischen Schuld von konkreten Angeklagten befassen und nicht mit der „Schuld“ eines Volkes, das doch im Mannheimer Prozeß (und nicht einmal im vorbildlichen „Nürnberger Prozeß“) gar nicht angeklagt worden ist! Das Gericht wirft dem Mandanten des verurteilten Anwalts seine politische Gesinnung vor (S. 7), hält „seine rechtsradikale Polemik“, d.h. Aussagen, die im Widerspruch zum dominierende Geschichtsverständnis stehen, für strafrechtlich relevant (S. 16) und wirft seinem Strafverteidiger selbst vor, daß er sich das „revisionistische Gedankengut“ (sic!) seines Mandanten zu eigen gemacht habe (S. 29). Diese Gesichtspunkte zeigen auf, daß das Gericht keine strafrechtlich relevanten Taten verfolgen, sondern entsprechend der ererbten NS-Methodik, die ihm sicherlich nicht als solche bewußt gewesen ist, unter dem Vorwand eines bedenklichen Straftatbestandes, nämlich der „Volksverhetzung“, die Gesinnung und Ansichten von politischer Opposition bestrafen wollte, die mit dem **rechtsstaatlich irrelevanten und in keiner Gesetzesvorschrift enthaltenen Begriffsschrott** „rechtsradikal“ oder „revisionistisch“ belegt werden.

Letztlich wird das bundesdeutsche Recht dabei als „**Feindstrafrecht**“⁷⁴ angewandt, das seinen Ausgangspunkt im Kampf gegen amtlich als „Feinde“ ausgerichteten Verfassungsschutzpolitik hat, denen jedoch nicht primär terroristische Handlungen, sondern - dem Gesetzmäßigkeitsprinzip zuwider - „falsche Ansichten“ vorgeworfen werden. Der **grundlegende Irrtum der bundesdeutschen Feindbekämpfung** besteht in ihrem Glauben, gerade mit der Wertemethodik den Gegenpol zum NS-Denken gesetzt zu haben. Diesem amtlichen Selbstverständnis steht jedoch die zutreffende Erkenntnis entgegen: „Hätte der Nationalsozialismus 1933 die Grundrechte als Werte vorgefunden, dann hätte er sie nicht abschaffen brauchen. Mit anderen Worten: es ermangelt der Folgerichtigkeit, einerseits die Entscheidung für die Grundrechte für eine Fundamentalentscheidung des Verfassungsgesetzgebers und andererseits die Grundrechte für Werte zu erklären. Denn damit liefert man die Grundrechte den manipulatorischen Möglichkeiten des Auf-, Ab- und Umwertens aus und verwandelt auf diese Weise die Fundamentalmächtigung des Verfassungsgebers in eine Globalermächtigung an die Verfassungsinterpreten“.⁷⁵ Und zum Gebrauch dieser Globalermächtigung, die die Wertemethodik nicht nur der Gerichtsbarkeit, sondern insbesondere den öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdiensten ermöglicht, eignet sich die unbewältigte Methodik des NS-Rechts hervorragend, zumal nicht zu verkennen ist, daß der Nationalsozialismus voll der Werte war, was sich etwa aus der Aussage von *Hitler* ergibt, der den Menschen, insbesondere natürlich den „deutschen Menschen“ zu einem „unvergleichlichen Wert“ erhob; das deutsche Volk sei der „Höchstwert, den es überhaupt auf dieser Erde gibt.“⁷⁶ Zur Respektierung des Legalitätsprinzips ist eben nicht damit getan (sonst wäre ja „Vergangenheitsbewältigung“ wirklich zu einfach), das vom NS-Denken zum (höchsten) „Wert“ Erklärte, wie den „deutschen Menschen“, im Rahmen der bundesdeutschen Wertordnung dialektisch zum „Unwert“ zu machen und umgekehrt. Der rechtsstaatsfeindliche kollektivistische Ansatz des NS-Rechts wird dann lediglich durch einen Verfassungskollektivismus, wie er vom VS-Beamten *Pfahl-Traughber* (SPD) oder Richter *Bertrams* (SPD) repräsentiert wird, ersetzt, wonach für die politische Mitwirkung nicht legales Verhalten ausreicht, sondern von

⁷⁴ S. dazu den Aufsatz von *Günther Jakobs*, Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht, der dabei allerdings andere Bestimmungen im Auge hat.

⁷⁵ S. *Forsthoff*, Situation der Verfassungslehre, S. 190.

⁷⁶ Nachweise bei *C. Schmitt*, Die Tyrannei der Werte, in: Säkularisation und Utopie, Festschrift für Ernst Forsthoff zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1967, S. 37 ff., S. 42.

Individuen gefordert wird, sich kollektiven „Werten“ zu unterwerfen, die ihre politischen Optionen (= Freiheit) mehr oder weniger weitgehend, den Bedürfnissen der über VS und Gerichtsbarkeit verfügenden kartellpolitischen Kräfte entsprechend, ergebnisorientiert beschränken: Wobei das - scheinbare - Paradox nur darin besteht, daß der **bundesdeutsche Werte- und Verfassungskollektivismus** sich als „**Individualismus**“⁷⁷ versteht, wenngleich er gerade **unerwünschten individuellen politischen Auffassungen entgegengerichtet** ist! Demgegenüber erfordert das rechtsstaatliche Legalitätsprinzip, sich vom (verfassungs-) rechtlich unvermittelten Wertedenken als juristischer Methode überhaupt abzusetzen, was die Rückkehr zu dem in GG-Kommentaren geschmähten⁷⁸ (Gesetzes-) Positivismus des Weimarer Rechts und des „Obrigkeitsstaates“⁷⁹ bedeutet. Konkret ist etwa **zu fordern, die sog. „Propagandadelikte“ des bundesdeutschen Strafrechts**⁸⁰ unter Einschluß der monströsen „Volksverhetzung“ **abzuschaffen**, die entweder ausschließlich „gegen rechts“ konzipiert sind oder zumindest nach ideologischen Gesichtspunkten diskriminierend nur „gegen Rechts“ angewandt werden. Allein die eigenartigen Zwecke, die seit Besatzungszeiten dem bundesdeutsche Strafrecht als „Volksaufklärung durch Strafrechtstheater“⁸¹ zugeschrieben werden, wie die, daß Strafverfahren ein Mittel „gegen das Vergessen“ seien,⁸² daß dem „Ausland“ gegenüber Wohlverhalten demonstriert werden müsse, daß „Nationalismus“ zu bekämpfen sei (so der SPD-Vertreter *Ehmke* bei der Diskussion über die Manipulation der Verjährungsfristen im Bundestag), müßte diese Forderung als rechtsstaatlich geboten erscheinen lassen.

Auf dem Weg zum Werte-terreur: Krimineller V-Mann-Einsatz

Die Konsequenzen der amtlichen Wertepolitik zeigen sich zu Lasten des Legalitätsprinzips in einer noch viel dramatischeren Weise: Es wird dabei nämlich eine erschreckende Logik deutlich, die einem verstehen läßt, wie es in der amtlich als vorbildlich gehaltenen Französischen Revolution **von der Menschenrechtserklärung zum terreur** kommen konnte: Ist es nämlich möglich, aufgrund der Durchbrechung der rechtsstaatlich gebotenen Normenhierarchie trotz legalen Verhaltens „die Verfassung“, insbesondere „die Menschenrechte“ zu „verletzen“ ohne auch nur einen OWi-Tatbestand zu erfüllen, dann ist es folgerichtig auch umgekehrt möglich, „die Verfassung“ durch Handlungen zu „schützen“, die sich nach dem banalen, angeblich „werterelativistischen“ Rechtspositivismus als schlichtergreifend rechtswidrig und sogar kriminell darstellen. Deshalb sollte nicht

⁷⁷ Dieses Paradoxon löst sich auf, wenn man mit *J. L. Talmon*, *The Origins of Totalitarian Democracy*, 1986, davon ausgeht, daß die kollektivistischen Konzepte, die sich im 19. Jahrhundert gedanklich entwickelt haben, um im 20. Jahrhundert umgesetzt zu werden, nicht darin bestehen, den Individualismus des 18. Jahrhunderts verneint, sondern eine zu anspruchsvolle Haltung dem Individuum gegenüber gehabt zu haben; demnach kann sich „Menschenwürde“ durchaus als Einstieg zu einem Kollektivismus eignen, wie sich auch durch die individualistisch formulierte Präambel der DDR-Verfassung von 1949 belegen läßt, wonach die DDR-Verfassung „die Freiheit und Rechte des (!) Menschen“ verbürgen wollte.

⁷⁸ S. etwa bei *Dürig / Klein*, in *Maunz / Dürig*, GG-Kommentar, Rdnr. 8 zu Art. 18: „große geistesgeschichtliche (!) Fehlleistung“, wenngleich immerhin als „großartige Konzeption der Weimarer Verfassung“ gekennzeichnet: Zur Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 s. die Ausführungen des Verfassers:

<http://ef-magazin.de/2009/08/11/1374-recht-und-freiheit-die-verfassung-einer-freien-demokratie-in-deutschland>

⁷⁹ *S. G. Wolf*, a. a. O., der zum Zwecke der Befreiung vom nationalsozialistischen Rechtsdenken eine „Rückkehr zu den rechtsstaatlichen und liberalen Grundlagen des StGB von 1871“ für erforderlich hält.

⁸⁰ S. zu den grundrechtlich bedenklichen Auswirkungen dieses Normengebildes unter B. III. der vorliegenden Anhandlung.

⁸¹ S. der Untertitel einer Abhandlung über Generalstaatsanwalt *Fritz Bauer*, einen Hauptvertreter der bundesdeutschen Bewältigungsjustiz, in: *FAZ* vom 16.07.2003, S. 33: „Aber wehe, wenn ihr euch diesmal nicht bessert!“

⁸² So wurde die Ludwigsburger Zentralstelle als „Eine Einrichtung gegen das Vergessen“ bezeichnet, s. *FAZ* vom 10.2.1998.

verwundern, daß in der BRD ausgerechnet die **Inlandsgeheimdienste** für besonders geeignet gehalten werden, eine als „Demokratie“ verstandene „Verfassung“ zu „schützen“. Dies wäre sicherlich nachvollziehbar, wenn es dabei um die Verhinderung eines Staatsstreichs oder einer Revolution, schlicht: um die Abwehr von Hochverrat ginge. Gerade, weil jedoch mit bundesdeutschem „Verfassungsschutz“ nicht die Sicherstellung des ungehinderten Funktionierens der Staatsorgane vor rechtswidrigen Handlungen gemeint ist, sondern ein „zu lautes“, gegen Verfassungsprinzipien angeblich oder tatsächlich gerichtetes Denken, das sich in einer (normalen) westlichen Demokratie als völlig legal darstellt, wird **die überragende Bedeutung der auch noch öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienste zur bundesdeutschen Groteske**, die auch im westlichen Ausland als solche⁸³ erkannt wird.

Das Spezifische eines Geheimdienstes besteht vor allem im Einsatz des „nachrichtendienstlichen Mittels“, d. h. von V-Leuten, die unerwünschte Organisationen unterwandern sollen. Damit sie dies effektiv tun können, muß diesen **VS-Agenten** - so die übliche amtliche Auffassung - **erlaubt** werden, **strafbare Handlungen im Auftrag des Rechtsstaates**⁸⁴ begehen zu dürfen. Das Gesetzmäßigkeitsprinzip soll dann bei der Begehung von Straftaten durch Behördenmitarbeiter im weiteren Sinne dann trotzdem gewahrt sein, weil die Gesetzesvorschriften für behördliches Handeln mindestens einen Rechtfertigungsgrund darstellen und zudem das die Straftaten ermächtigende Geheimdienstgesetz dieselbe juristische Qualität habe wie das Strafgesetz. Dabei muß allerdings gesagt werden, daß diese Reichweite des Geheimdienstgesetzes nur aufgrund von Auslegung zu gewinnen ist, weil bislang der Gesetzgeber davor zurückgeschreckt ist, ausdrücklich die Ermächtigung zu behördlichen Straftaten (bis zu Tötungsdelikten und insbesondere „Befragungsdelikten“?) zu regeln. Hinzu kommt, daß es normaler Weise bei bestimmten Straftatbeständen zu Recht als erschwerend oder strafbegründend anzusehen ist, wenn Straftaten von Behördenvertretern begangen werden (so etwa im Bereich des Folterverbots, dessen Verletzung als „Körperverletzung im Amt“ strafrechtlich über die „normale“ Körperverletzung im Strafmaß hinausgehend geahndet wird). Trotz aller Problematik mag man zugestehen, daß ein Bedürfnis besteht, VS-Agenten an Straftaten mitwirken zu lassen, was aber nur dann gerade noch rechtsstaatlich nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip gerechtfertigt werden kann, wenn es um die gebotene und anders nicht mögliche Abwehr eines höheren Unrechts geht als es von staatlichen Organen begangen wird. Ginge es beim „Verfassungsschutz“ nur um die Abwehr politisch motivierter Kriminalität, dann wären demnach ausnahmsweise auch **Straftaten zum Schutz der Verfassung** zu rechtfertigen. Da aber bundesdeutscher Verfassungsschutz gar nicht primär die Abwehr krimineller Handlungen bezweckt, sondern gegen falsche „Argumentationsmuster“ freier Bürger gerichtet ist, stellt sich bereits der aufgrund des immerhin deswegen gescheiterten *NPD*-Verbotsverfahrens⁸⁵ nicht mehr bestreitbare **massive Einsatz von V-Leuten** als solcher schon **dem Grunde nach** als **rechtsstaatswidrig** dar. Erst recht muß von einer Verletzung des Gesetzmäßigkeitsprinzips ausgegangen werden, wenn zur Abwehr unerwünschter Gedanken, die nach der bundesdeutschen Demokratieschutzkonzeption, kollektiv als (verfassungsfeindliche) „Bestrebung“ zum Ausdruck kommen, auch noch von Staatsorganen Straftaten begangen werden. Diese **im Staatsauftrag begangenen Straftaten** können bei rechtsstaatlicher Bewertung nicht der Verhinderung weitergehenden strafrechtlichen Unrechts bezwecken, sondern **schaffen erst**

⁸³ S. den äußerst ironischen Beitrag der einflußreichen Zeitschrift *Economist* vom 29.04.1995, S. 36 über „The German way of democracy“, der verwundert feststellt, daß in Germany der Schutz der Verfassung nicht nur den Wählern und Gerichten anvertraut ist, sondern es hierfür noch *democracy agencies* gäbe.

⁸⁴ Nachweise und Begründung zusammenfassend bei *Hans-Ulrich Evers*, Sprengung an der Celler Gefängnismauer: Darf der Verfassungsschutz andere Behörden und die Öffentlichkeit täuschen?. In: *NJW* 1987, S 153 ff., wobei das Hauptproblem im Aufsatztitel nicht zum Ausdruck kommt, nämlich ob der VS Straftaten begehen darf.

⁸⁵ S. BVerfGE 107, 361 ff.

das gesetzwidrige Unrecht, das es ohne diese Geheimdienstpolitik dann nicht gäbe. **Hauptzweck der kriminellen Handlungen im Auftrag des Staates** kann dann nur **die Diskreditierung oppositioneller Bewegungen** sein. Prominenter - bekannter! - Fall dürfte diesbezüglich derjenige des V-Mannes „Axel Reichert“ sein, der im Auftrag des baden-württembergischen Inlandsgeheimdienstes Neonazi-Aktivitäten initiierte. Hauptziel dieser staatlich organisierten Aktivitäten⁸⁶ scheint gewesen sein, die vom Staat aufgebaute verfassungsfeindliche Gruppierung in die unerwünschte seinerzeitige rechte Hauptoppositionspartei *Die Republikaner* einzuschleusen, um damit bei Bedarf ein Parteiverbotsverfahren effektiver durchführen zu können. Immerhin ist diese verfassungswidrige Politik der baden-württembergischen Regierung aufgefliegen, weil sich der Verdacht der Volksverhetzung durch „Axel Reichert“ ergeben hat und außerdem ein der unerwünschten Partei nahestehender Polizist rechtsstaatliche Aufklärungsarbeit leisten⁸⁷ konnte, wenngleich dieser zunächst wegen Verrats von Dienstgeheimnissen verurteilt wurde. Dies hat aber immerhin das OLG Karlsruhe durch Freispruch mit der Begründung verhindert, daß sich die **Exekutive über längere Zeit verfassungsfeindlich verhalten** habe: Eine Erwähnung dieses Verhaltens in VS-Berichten des Landes Baden-Württemberg hat jedoch nicht stattgefunden – der „Verfassungsschutz“ hat einiges zu „verschweigen“!

Das Verbotsverfahren gegen die *NPD*, das durch die VS-Problematik immerhin gescheitert ist, macht deutlich, daß die baden-württembergische Geheimdienstpolitik unter „Verantwortung“ der CDU einem eingespielten bundesdeutschen Politikmuster entspricht, dem CSU, CDU, SPD, FDP, Grüne (und angehend) „Linke“ verpflichtet sind. Dementsprechend stellen sich **zahlreiche Vorfälle des bundesdeutschen „Verfassungsschutzes“**, die nicht der Abwehr konkret bevorstehender Kriminalität dienen, sondern Ideologienpolitik darstellen, **als prinzipielle Verneinung des Gesetzmäßigkeitsprinzips** dar. Mit einer gewissen Berechtigung wird in einer einschlägigen Veröffentlichung⁸⁸ über die „**V-Leute des Verfassungsschutzes**“ als „**Kriminelle im Dienste des Staates**“ gesprochen. „V-Mann beging zahlreiche Delikte“,⁸⁹ „Bewährungsstrafe für V-Mann“⁹⁰ und „V-Mann an Notizen des Hasses beteiligt“⁹¹ sind nur ein paar Schlagzeilen innerhalb einer relativ kurzen Periode, die etwas über die **Gefährdung des Gesetzmäßigkeitsprinzips** aussagen, wenn es um „Verfassungsschutz“ geht. Immerhin ist insoweit sogar eine strafrechtliche Verurteilung erfolgt, wenngleich man von Disziplinarverfahren gegen die eigentlich verantwortlichen VS-Beamten oder von Rücktritten von politisch verantwortlichen Innenministern nichts hört. Außerdem dürfen die zahlreichen Vorfälle nicht unerwähnt bleiben, die eben zu keinen Konsequenzen geführt haben, wobei an prominentester Stelle der V-Mann *Bernd Schmitt* zu nennen ist, der die Jugendlichen ideologisch betreut hat, die dann auf sehr „dünnere“ Beweislage wegen des Brandanschlags in Solingen verurteilt worden sind. Fragt man nach den Gründen für die mangelnden dienstrechtlichen Konsequenzen wegen rechtswidriger Aktivitäten staatlich eingesetzter V-Leute, so kann man nur zur Erkenntnis kommen, daß das **Wertedenken als krimogener Faktor** auszumachen ist: Wenn das Wertedenken dazu führt, unerwünschtes theoretisches Denken in seiner Gefährlichkeit für die „Verfassung“ der politisch motivierten Kriminalität gleich zu ordnen,⁹² dann hat „man“ natürlich keine Hemmungen, V-Leuten im Dienste des

⁸⁶ S. dazu *Junge Freiheit* vom 8. August 1997, S. 5.

⁸⁷ S. *Rolf Gössner*, *Geheime Informanten. V-Leute des Verfassungsschutzes: Kriminelle im Dienst des Staates*, 2003, S. 195.

⁸⁸ S. die vorstehend genannte Veröffentlichung.

⁸⁹ S. *FAZ* vom 16.08.2002, S. 4.

⁹⁰ S. *FAZ* vom 12.11.2002, S. 2.

⁹¹ S. *FAZ* vom 06.11.2002, S. 4

⁹² S. dazu die eingangs angeführte Schlagzeile, die die verfassungsfeindliche Einstellung des (damaligen) NRW-Innenministers belegt.

Staates kriminelle Handlungen begehen zu lassen, die man rechtsstaatlich nur dann gerade noch für rechtmäßig ansehen kann, wenn es um die realistisch drohende Abwehr von noch schlimmeren kriminellen Handlungen geht. Kriminelle Handlungen zur Abwehr selbst von verbotenen (erst recht von nicht-verbotenen) Ansichten sollen dann wohl dem „mündigen“ Demokratiebürger „beweisen“ wie gefährlich die vom Inlandsgeheimdienst „beobachteten“ Gedanken sind, welche demnach nicht den Schutz des Grundrechts der Meinungsfreiheit genießen dürfen, da das „historische Gedächtnis des Grundgesetzes“ entsprechenden „Anschauungen eine klare Absage erteilt“⁹³ habe.

Wie weitgehend das **Wertedenken**, das zum Schutze der Verfassung zur staatlich induzierten Kriminalität veranlaßt, bereits die politische Klasse infiziert zu haben scheint, wird darin deutlich, daß als besondere „Verfassungsschützer“ Leute⁹⁴ in Erscheinung treten dürfen, die es mit dem Gesetzmäßigkeitsprinzip auch anderweitig nicht so genau nehmen. Als zuletzt aktuell sind etwa die Aktivitäten des früheren Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und dann in den Untergrund abgetauchten *Holger Pfahls* zu nennen, der mit internationalem Haftbefehl zur Fahndung ausgeschrieben werden mußte und schließlich zu 27 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt⁹⁵ worden ist. Des weiteren ist auf die Verurteilung des früheren Bundesverfassungs(schutz)minister *Manfred Kanther*^{95a} wegen Untreue zu 300 Tagensätzen hinzuweisen. Dieser üble Schwarzgeldkassenwart, der sich als Bundesinnenminister voll für den „Kampf gegen Rechts“ instrumentalisiert und dabei die beamtenrechtliche Stellung von Vertretern oppositionellen Gedankenguts ideologiepolitisch gefährdet hat, müßte aufgrund dieses Urteils selbst aus dem öffentlichen Dienst geworfen werden. Und in der Tat ist es nachvollziehbar, daß eine Person, die im Interesse des illegalen Wettbewerbsvorteils seiner Partei das Parteiengesetz und die darin enthaltenen Vorschriften über die Finanzierung der Parteien zu verletzen bereit ist, keine Hemmungen hat, auch das Mittel des Verfassungsschutzberichts und darauf basierender Disziplinarverfahren gegen Mitglieder oppositioneller Parteien in einer illegalen Weise zugunsten der Wahlchancen seiner Partei einzusetzen. Dieser Person ist auch zuzutrauen, auch den V-Mann-Einsatz entsprechenden Interessen unterzuordnen. Und was ist schließlich von einem „Verfassungsschutzminister“ *Schily* zu erwarten, der als Terroristenanwalt nicht davor zurückgeschreckt war, den „Mythos RAF“ kreierend⁹⁶ die Bundesrepublik mit der Unterstellung zu diffamieren, Gefangene in Raten hinzurichten? Von einem derartigen Terroristenanwalt kann man wohl als „gegen rechts“ agitierender Bundesinnenminister nicht unbedingt ein objektives Verwaltungshandeln erwarten. Gleiches gilt für den kongenialen Kollegen *Günther Beckstein*, der Ende Oktober 2003 auf der Gästeliste eines „*Paolo Pinkel*“ erscheint, obwohl schon bekannt gewesen ist, daß dieser sich als (FDGO?)-Moralist^{96a} Prostituierte von osteuropäischen Menschenhändlerbanden aufs Zimmer hat bringen lassen und dabei regelmäßig Kokain zu sich nahm. Würde ein einer oppositionellen Richtung angehörender Beamter bei einer derartigen Party erscheinen, bei dem ein entsprechend in Erscheinung getretener Anhänger einer oppositionellen Richtung geehrt würde, würde jenem mit einer gewissen Berechtigung ein Disziplinarverfahren drohen, weil er durch seine Party-

⁹³ So die schon angeführte Einlassung von Richter *Bertrams*; man fragt sich, ob es anstelle von „historisch“ nicht „hysterisch“ heißen müßte.

⁹⁴ Darin liegt letztlich begründet, daß die VS-Geschichte weitgehend eine Skandalchronik darstellt; s. dazu den Beitrag von *H.-H. Knütter* im Querschnittsbereich des vorliegenden Werkes.

⁹⁵ S. *Die Welt* vom 12.08.2005, sowie: http://de.wikipedia.org/wiki/Ludwig-Holger_Pfahls

^{95a} http://de.wikipedia.org/wiki/Manfred_Kanther

⁹⁶ S. dazu RAF und die Metamorphose. Wann erscheint „Citizen Schily“?, in: *FAZ* vom 3.01.05, S. 39: Auf einer Stuttgarter Pressekonferenz nach dem Tod von Holger Meins erklärte Otto Schily, damals Anwalt der RAF, „daß die im Hungerstreik befindlichen Gefangenen in Raten hingerichtet werden.“

<http://www.faz.net/s/Rub1DA1FB848C1E44858CB87A0FE6AD1B68/Doc~E64DED4B4AF84463FBB0D84F5841DBBCD~ATpl~Ecommon~Scontent.html>

^{96a} http://de.wikipedia.org/wiki/Michel_Friedman

Teilnahme den Anschein erwecke, sich mit kriminellen und krimogenen Verhaltensweisen zu identifizieren, was das Vertrauen in die Amtsführung dieses Beamten in der Öffentlichkeit erschüttern würde. Und in der Tat konnte man an die Objektivität der dem damaligen bayerischen Innenminister *Beckstein* unterstehenden Behörde bei spezifischen Fragen⁹⁷ kein Vertrauen haben.

... und relativierte Straftaten

Allerdings hat kriminelle Gewalt zum „Schutz der Verfassung“ im „Kampf gegen rechts“ die „politischen Kultur“ der Bundesrepublik gewissermaßen von Anfang an mitgeprägt. So war ja schon für die „demokratische“ „Gegenwehr“⁹⁸ gegen die *SRP* kennzeichnend, daß überwiegend rechtswidrige Maßnahmen der von „Demokraten“ beherrschten Behörden, wie Versammlungsverbote, begleitet waren von rechtswidrigen Maßnahmen „demokratischer Organisationen“, die in der Störung von Versammlungen und der gewaltsamen Verhinderung der Verbreitung von *SRP*-Propagandamaterial bestand. „Verständlicherweise war für sie (die „demokratischen Organisationen und Verbände“, *Anm.*) ein sachliches Eingehen auf die Argumentation einer politischen Gruppe, die eine Wiederbelebung des verderblichen national-sozialistischen Regimes anzustreben schien (!), indiskutabel“⁹⁹ (warum eigentlich?). Dieses Verhaltensmuster hat sich als offensichtlich eingespielt auch bei späteren Anlässen bestätigt. So hat der Brandanschlag vom 4.12.1994 auf die Weimarer Druckerei der rechtskonservativen Wochenzeitung *Junge Freiheit* durch Linksextremisten (Sachschaden 1,5 Mio. DM), der von der *PDS*-Politikerin *Marquardt* straffrei¹⁰⁰ gerechtfertigt werden durfte, nicht dazu geführt, den Einsatz etwa des Inlandsgeheimdienstes gegen den terroristischen Linksextremismus zu verstärken. Vielmehr wurde diese terroristisch attackierte Zeitung gleichzeitig - bis zur JF-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 2005 fortdauernd - der amtlichen Ideologiekontrolle durch den NRW-Geheimdienst unterworfen,¹⁰¹ so daß man versucht ist, einige Zusammenhänge zu vermuten. Zur selben Zeit ging die terroristische linke Subkultur, die „moderne Linke“, in bedeutenderen Universitätsstädten dazu über, Zeitungshändler zu bedrohen, falls sie die vom Geheimdienst ideologepolitisch überwachte Zeitung nicht aus dem Sortiment nehmen würden.¹⁰²

Auch ansonsten läßt sich beim „Kampf gegen Rechts“ folgendes Verhaltensmuster feststellen: Kann bei einer offenen (Wahl-) Veranstaltung nicht schnell genug „autonomer“ „Widerstand“ zusammengetrommelt werden, wird von der zuständigen Behörde zunächst einmal bewußt ein

⁹⁷ Dies kann belegt werden am ideologepolitischen Vorgehen der Links-CSU gegen die Verbindung *Danubia*; s. dazu das Gutachten von *H.-H. Knütter*, Zum Vorwurf des Rechtsextremismus und der Verfassungsfeindlichkeit gegen die Münchner Burschenschaft *Danubia*. Ergänzend dazu sollte die leider pseudonym veröffentlichte Studie gelesen werden: *Extremismus als Mode. Der Fall „Sascha Jung“ und die Bekämpfung der Münchner Burschenschaft Danubia im Freistaat Bayern*. 40 Seiten, geheftet, 5,00 €, Schnellroda, IfS 2008, s. http://www.shop.edition-antaios.de/product_info.php?info=p423_Extremismus-als-Mode--Der-Fall--Sascha-Jung--und-die-Bek-mpfung-der-M-nchner-Burschenschaft-Danubia-im-Freistaat-Bayern-.html

⁹⁸ Dazu *Otto Büsch / Peter Furth*, Rechtsradikalismus im Nachkriegsdeutschland. Studien über die „Sozialistische Reichspartei“ (SRP), 1957, S. 175 ff.

⁹⁹ Dies erklärt nicht unwesentlich den Verbalradikalismus dieser Partei, der ihr vom BVerfG verbotsbegründend vorgeworfen worden ist, ohne daß dieses Gericht auf die Gründe eingegangen ist., die die SRP-Vertreter veranlaßt haben, die gegnerischen Parteien als „Lizenzparteien“ zu sehen, was in der ideologischen Bewertung bundesdeutscher Gerichte belegen soll, daß damit die Wiedereinführung des Mehrparteiensystems (durch die Sowjetunion) und damit die freiheitliche demokratische Grundordnung „bekämpft“ würde.

¹⁰⁰ S. *JF* Nr. 7/97; Berliner Gericht spricht *PDS*-Funktionärin *Angela Marquardt* überraschend frei: „Ich kann die Täter verstehen“.

¹⁰¹ Erstmals im *NRW-Verfassungsschutzbericht 1996*, S. 109 ff., „offenkundig“ gemacht.

¹⁰² S. dazu *Michael Behrens / Robert v Rimscha*, Politische Korrektheit in Deutschland. Eine Gefahr für die Demokratie, 1995, S. 113.

rechtswidriges Versammlungsverbot ausgesprochen, damit man bis zur Aufhebung des Verbots durch das zuständige Verwaltungsgericht noch genügend Zeit für die Organisation des „Widerstands“ findet. Ein Behördenchef, wie der Oberbürgermeister von Hannover, dessen wohl vorsätzlich begangene rechtswidrige Verwaltungsentscheidung gerichtlich aufgehoben wurde, stellt sich dann als „demokratischer Politiker“ an die Spitze der „Widerstandsbewegung“ mit „Antifa-Gruppen als Partner“. Die strafrechtliche Privilegierung, die mit derartigem Verhalten von „Widerstand“ notwendigerweise verbunden ist, geht in einigen Bereichen der Bundesrepublik ziemlich weit, wie sich an der Weigerung des seinerzeitigen niedersächsischen Innenministers und späteren Ministerpräsidenten und anschließenden Bundeskanzlers zeigte, der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren gegen Göttinger „Autonome“ (gewaltbereite Linksextremisten) Amtshilfe zu leisten. „In Göttingen selbst neigt ein großer Teil des linksliberalen Establishments, in deren Kreisen nicht wenige der Autonomen zu Hause sind, der Ansicht zu, daß der „Kampf gegen rechts“ generell ein Milderungsgrund für die Bewertung von Straftaten sei.“¹⁰³ Das **zögerliche Vorgehen gegen gewaltbereite linke Subkulturen**, wie einst die „Hamburger Hafestraße“¹⁰⁴ wirft die Frage auf, ob hier „Widerstandspotential“ des etablierten Parteienstaates aufgebaut werden sollte. Obwohl die sorgfältige Lektüre amtlichen Materials bestätigt, daß die politisch motivierte Gewaltanwendung hauptsächlich von links ausgeht, wird in den zivilreligiösen „Werte“-Veranstaltungen die „rechte Gewalt“ perhorresziert, die durch Statistikmanipulation und zweifelhaften Zurechnungen und Kennzeichnungen aufgebauscht wird. Dieser Diskriminierungspolitik wohl entsprechend werden sogar politisch motivierte Mordfälle „gegen rechts“ nicht mehr hinreichend geahndet, wozu auch (befürchtete) Richtereinschüchterung durch die Subkulturen beitragen mag. Bezeichnend ist die Begründung der Vorsitzenden Richterin im *Kaindl*-Prozeß, wo politisch motivierter Mord gegen rechts lediglich als Körperverletzung mit Todesfolge und weiteren Strafmilderungen geahndet wurde.¹⁰⁵ Es wird hier unausgesprochen der Ansatz des national-sozialistischen Täterstrafrechts sichtbar, wonach der Tatbestand des Mordes nur bei (wirklichen) „Mördern“ erfüllt werden könne, wozu sich aber aufgrund ihrer zu privilegierenden Gesinnung diejenigen nicht qualifizieren, welche in Übereinstimmung mit der Staatsideologie und deren Werteordnung „morden“, d. h. zwar den Tatbestand eigentlich erfüllen, aber aufgrund ihrer nach dem Wertekollektivismus zu privilegierenden Gesinnung einfach nicht als „Mörder“ angesehen und behandelt werden dürfen. Als in Übereinstimmung mit dem staatlichen Ideologietatbestand des Multikulturalismus stehend, wird gegen illegale „Asylgewährung“,¹⁰⁶ d.h. die rechtswidrige Verhinderung von Abschiebungen, kaum vorgegangen, sondern es drohen den Tätern eher das Bundesverdienstkreuz oder ähnliche amtliche Auszeichnungen für „Zivilcourage“.

Diese **Negierung des Gesetzmäßigkeitsprinzips** könnte der Dialektik des Wertedenkens entsprechend bis zum staatlich organisierten oder zumindest geduldeten Terror gesteigert werden. Der **innere Zusammenhang zwischen Werteordnung und Terror** ergibt sich historisch schon daraus, daß das deutsche Wort „Wert“ eigentlich nichts anderes bedeutet als das französische Wort für „Tugend“, die während der Französischen Revolution zur

¹⁰³ S. *FAZ* vom 23.8.1995: Kriminelle Vereinigung oder wohlmeinende Regelverletzer - Das Verfahren gegen die Göttinger Autonomen / Justiz unter politischem Druck.

¹⁰⁴ S. dazu etwa *Focus* Nr. 52/1998, S. 52, Die neue Hafestraße, Im Schanzenviertel rotten sich gewaltbereite „Autonome“ zusammen. Die Stadt sieht zu.

¹⁰⁵ S. dazu *FAZ* vom 8.10.1994, „Antifaschistischer Kampf“ oder Mord – Der Prozeß um eine Berliner Wirtshaus-Schlägerei mit einem Todesopfer; allerdings fand gar keine „Schlägerei“ statt, sondern unprovokiertes antifaschistisches Messerstechen.

¹⁰⁶ S. dazu etwa das von *Wolf-Dieter Just* 1993 im Rowoldt-Verlag hrsgg. Werk: Asyl von unten. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam. Ein Ratgeber, der nicht als jugendgefährdet indiziert worden ist oder gar beschlagnahmt worden wäre.

Herrschaft des demokratisch motivierten *terreur* geführt hat. Diese Tendenz liegt dem Wertdenken inne, wie folgende Ausführungen des Begründers der (Seins- und) Wertlehre *Nicolai Hartmann* deutlich machen: „Jeder Wert hat - wenn er einmal die Macht gewonnen hat über eine Person - die Tendenz, sich zum alleinigen Tyrannen des ganzen menschlichen Ethos aufzuwerfen, und zwar auf Kosten anderer Werte, auch solcher, die ihm nicht diametral entgegengesetzt sind. Die Tendenz haftet zwar nicht den Werten als solchen in ihrer idealen Seinssphäre an, wohl aber als bestimmenden (oder seligierenden) Mächten im menschlichen Wertgefühl. Solche Tyrannei der Werte zeigt sich schon deutlich in den einseitigen Typen der geltenden Moral, in der bekannten Unduldsamkeit (auch des sonst nachgiebigen) gegen fremdartige Moral; noch mehr im individuellen Erfasstsein einer Person von einem einzigen Wert. So gibt es einen Fanatismus der Gerechtigkeit (*fiat iustitia pereat mundus*), der keineswegs bloß der Liebe, geschweige denn der Nächstenliebe ins Gesicht schlägt, sondern schlechterdings allen höheren Werten.“¹⁰⁷ Auf mehr juristischer Ebene kann der Schritt von der Menschenrechtserklärung zum *terreur* nachvollzogen werden, wenn das vor dem Staat zu schützende Grundrecht zu einer staatlichen Kompetenz zur Werteverwirklichung verwandelt wird, das gegen wertewidrige Opposition ins Spiel gebracht wird. Grundrechte werden zur Strafnormen, welche die Bekämpfung politischer Opposition ermöglichen! Genau aus diesem Grunde ist das Prinzip der **Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gerade im Bereich des Verfassungsschutzes** in weiteren und im engeren Sinne, der mehr auf dem Schutz von „Werten“ als auf dem Schutz rechtmäßigen Verhaltens ausgerichtet ist, konzeptionell in einer **grundlegenden Weise gefährdet**.

Nachtrag 2011:

**„Versammlungsblockaden“¹⁰⁸ und „Blockierte Demokratie“:¹⁰⁹
Geduldeter „sanfter“ Terror „gegen Rechts“**

Das Ausspielen der Legalität durch eine (Verfassungs-)Legitimität, welche das Potential des *terreur* in sich trägt, läßt sich seit 2010 an einem Namen festmachen, nämlich an den des Bundestagsvizepräsidenten: *Wolfgang Thierse* (SPD). Diesem wurde immerhin von seinem Parteifreund, dem Berliner Innensenator *Ehrhart Körting* (SPD) „Rechtsbruch durch Versammlungsblockaden“ vorgeworfen! Dieser maßgebliche Repräsentant der realen bundesdeutschen Herrschaftsordnung kann offensichtlich die Welt nicht mehr verstehen, wird ihm plötzlich etwas als illegal vorgeworfen, für das doch eher die Hoffnung auf Bundesverdienstkreuz bestanden hatte, nämlich unter Berufung auf „Zivilcourage“ und „Widerstand“ gerechtfertigte rechtswidrige Verhinderung legaler Demonstrationen rechter politischer Gruppierungen. Immerhin ist dieser Praxis veralltäglicher Illegalität mittlerweile auch Bundesverfassungsrichter *Masing* entgegengetreten: „Es geht nicht an, daß sich staatliche Behörden dafür feiern lassen, daß sie eine erlaubte Veranstaltung abgedrängt haben. Hier spielte der Staatsrechtslehrer auf die beliebte Übung von manchen Bürgermeistern und Abgeordneten an, genehmigte Aufmärsche faktisch zu unterbinden. „Es ist keine gute Tat, rechtsradikale Demonstrationen zu verhindern.“¹¹⁰ Das gegenüber dieser immerhin rechtliche eindeutigen Haltung durch Legitimitätserwägungen abgestumpfte Rechtsempfinden des Bundestagsvizepräsidenten *Thierse* kommt in seiner Annotzung einer Gerichtsentscheidung zum Ausdruck, in dem ein Verwaltungsgericht, das entsprechend der Rechtslage eine „rechte“ Versammlung erlaubt hatte und zur Sicherstellung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit von einer „rechten“ Gruppierung eine als Gefahr anzusehende gewerkschaftliche

¹⁰⁷ Zitiert bei *Carl Schmitt*, Die Tyrannei der Werte, S. 59.

¹⁰⁸ S. Editorial von Prof. *Jürgen Schwabe* in: NJW Heft 22/2010

¹⁰⁹ S. den entsprechenden Artikel von *Eckhard Jesse* in: FAZ vom 6.05.2010, S. 6.

¹¹⁰ S. FAZ vom 25.10.2010, S. 4: Meinungsfreiheit ist keine Frage der Meinung.

Gegendemonstration, eine geplante Grundrechtsverhinderungsblockade gewerkschaftlicher Hilfstruppen befürchteter Illegalität verboten hatte, als „juristische Parteinahme zugunsten einer Neonazi-Versammlung“ gewertet, was „angesichts der deutschen Geschichte erschütternd“ sei. Dieser seine Geschichtsideologie gegen Verfassungsnormen ausspielende Parlamentsvizepräsident mußte sich dann berechtigter Weise von der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Hannover dahingehend belehren lassen, daß ein Gericht nicht nach politischer Opportunität entscheiden könne, da dies angesichts „der deutschen Geschichte erschütternd“ wäre. Allerdings hat sich dieser Repräsentant bundesdeutscher „Demokraten“ dennoch als unbelehrbar erwiesen, da er der Hauptverantwortliche des Aufrufs zu „friedlichen Protesten gegen die Neonazi-Veranstaltungen in der Stadt“ Dresden im Februar 2011 in Erscheinung trat. Er sei gekommen, weil der Protest nicht allein Sache der Dresdner sei, sondern „aller Demokraten“, womit natürlich die Ex-SED und ähnliche Gruppierungen von „Menschen“ eingeschlossen sind, die „gegen Rechts“, d.h. gegen „Unmenschen“ demonstrieren. Zugleich kritisierte *Thierse* die Entscheidungen der Stadtverwaltung, „drei Neonazi-Demonstrationen an einem Tag“ zu genehmigen, d.h. der an die Verfassungsordnung gebundenen Parlamentsvizepräsident hat sich gegen die Grundrechte ausgesprochen, wozu er sich aufgrund der Legitimitätsabwägungen berechtigt gesehen hat! Neben *Thierse* beteiligten sich in alter „demokratischer“ Volksfront- und Blockparteiemanie auch der sächsische Innenminister *Markus Ulbig* (CDU), der Innenminister von Sachsen-Anhalt, *Holger Hövelmann* (SPD), Thüringens Sozialministerin *Heike Taubert* (SPD) sowie die beiden Bundestagsvizepräsidentinnen *Katrin Göring-Eckardt* (Grüne) und *Petra Pau* (Linke) „an dem Protest gegen die Neonazis“, womit gemeint ist: Menschen gehen gegen Unmenschen vor! Die von den (Links-)Demokraten (CDU bis SED) zu verantwortende „Friedlichkeit“ hatte zur Folge, daß mehr als 30 Polizeibeamte nach Polizeiangaben¹¹¹ verletzt wurden. Etwa 50 Demonstranten vorwiegend aus dem linken Spektrum seien wegen Körperverletzung, Widerstandes gegen Polizeibeamte oder Vermummung vorübergehend in Gewahrsam genommen worden. Auch wenn sich die Veranstalter der Gegendemonstrationen freuten, daß sie die geplanten rechten Veranstaltungen verhindert konnten, sei „der Preis hoch“ gewesen, sagte der Polizeisprecher. „Der Aufruf zu friedlichen Blockaden und zivilem Ungehorsam war ein Spiel mit dem Feuer“, sagte der Bundesvorsitzende Bernhard Witthaut. Auch Sachsens Polizeipräsident Bernd Merbitz verurteilte die ‚pure Gewalt‘ gegen Beamte“. Immerhin steht für die Polizei der „Verantwortliche“¹¹² fest: „Der Chef der Deutschen Polizeigewerkschaft, Rainer Wendt, hat [Bundestagsvizepräsident Wolfgang Thierse \(SPD\)](#) zum Rücktritt aufgefordert: **Thierse ist eine Schande für das deutsche Parlament**. Ich habe großen Respekt vor dem Bundestag, aber ich schäme mich für seinen Vizepräsidenten. Er muß zurücktreten.“ Wendt warf Thierse vor, **sich über die Verfassung zu stellen**: „Der Mann ist ein Totalausfall. Das Gesetz interessiert ihn offenbar nicht. Wer sich angesichts von 82 verletzten Beamten hinstellt und die Polizei dafür kritisiert, daß sie die Gesetze durchsetzt, die er als Politiker selbst mit zu verantworten hat, ist als Vizepräsident des Bundestags einfach nicht mehr tragbar.“ Immerhin haben sich dann auch Politiker von etablierten Parteien, die sich für die „friedlichen“ Grundrechtsverhinderungsblockaden ausgesprochen hatten, die auch bei „Friedlichkeit“ schlicht und ergreifend kriminell sind, wie die Lektüre von § 21 des Versammlungsgesetzes ergibt, dann ihren vornehmsten Repräsentanten kritisiert, weil er mit seinen „antifaschistischen“ Unterstellungen Polizisten „beleidigt, beschimpft und verhöhnt habe.

Vermutlich wird aus den Strafverfahren, wie ein Jahr zuvor, nichts werden, weil die **Legalität im „Kampf gegen Rechts“ in weiten Bereichen abgeschafft** worden zu sein scheint. So war der durchaus zur Strafverfolgung bereiten Staatsanwaltschaft Dresden vorgehalten worden,

¹¹¹ <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,746612,00.html>

¹¹² <http://www.jungefreiheit.de/Single-News-Display-mit-Komm.154+M5c108215f6a.0.html>

„sie kriminalisiere ein Verhalten, das über Jahre hinweg unbeanstandet geblieben und sogar von vielen Politikern belobigt worden sei. Das besagt alles“.¹¹³ Diese belobigte Illegalität bedeutet in der Verfassungsrealität der Bundesrepublik Deutschland, diesem „freiesten Staat der deutschen Geschichte“ (selbst-beweihrauchende Sonntagsreden), daß für Gruppierungen „rechts von der CDU / CSU“ das Versammlungsrecht weitgehend abgeschafft ist: Durch linksextremen Druck werden Veranstaltungsräume¹¹⁴ gekündigt und kein CDU-Politiker ist etwa bereit, für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten, indem dieser kommunistische (linksextremistische) Kleinterrorismus entschieden zurückgewiesen wird und die CDU aus Solidarität zur Wahrung der Grundrechte ihre Versammlungsräume der Rechtsopposition, die ja wohl nicht (nur) aus „Nazis“ besteht (selbst bei den im sozialisierten Rundfunksystem mit quasi-amtlicher Attitüde so bezeichneten Gruppierungen ist dieser Haßausdruck weitgehend unangemessen), zur Verfügung stellen würde.

Den konzeptionellen Vertretern des „Verfassungsschutzes“ (vielleicht sollte man von „Ideologen des Verfassungsschutzes“ sprechen) ist eindeutig klar, worauf dieser Zustand der andauernden Illegalität zurückzuführen ist: Auf die „streitbare Demokratie“, wie sich den Ausführungen von *Eckart Jesse* doch relativ klar entnehmen läßt: „Das Konzept der streitbaren Demokratie läuft auf eine Gratwanderung hinaus. Nicht alles, was legal ist, muß demokratisch legitim sein. Diese Position der Anhänger der streitbaren Demokratie findet ihr seitenverkehrtes Pedant bei den Verfechtern des zivilen Ungehorsams: Nicht alles, was demokratisch legitim ist, muß legal sein. **Damit begründen sie Verstöße gegen die Rechtsordnung.** Ein noch so gutes Gewissen rechtfertigt aber keine Rechtsverletzten. (Höherwertige) Legitimität gegen (bloße) Legalität auszuspielen eröffnet dem Mißbrauch Tür und Tor.“ Diese appellhafte Kritik an den (Links-)Demokraten, sich nicht illegal zu verhalten, auch wenn dies eigentlich „demokratisch legitim“ wäre, zeigt die ganze Hilflosigkeit¹¹⁵ dieser „antitotalitären“ Position! Man kommt eben nicht herum zu erkennen, daß die Delegitimierung der Legalität der Konzeption der „streitbaren“ Demokratie immanent¹¹⁶ ist: Wenn man nach dieser besonderen Demokratiekonzeption unter Verletzung des Gesetzmäßigkeitsprinzips aufgrund „falscher“ Auffassungen „Verfassungsfeind“ sein kann, obwohl man sich völlig legal verhält und die „illegitime“ Meinungsäußerung nicht einmal einen Tatbestand des Ordnungswidrigkeitsrecht erfüllt, dann ist auch das Umgekehrte zumindest naheliegend: Man verhält sich besonders „verfassungstreu“, wenn man sich illegal, gar terroristisch verhält, also „friedliche“ Grundrechtsverhinderungsblockaden durchführt, die Immunität vor Strafverfolgung genießen, obwohl dafür ausdrücklich und speziell das Legalitätsprinzip vorgeschrieben ist!

Verfassungspolitisches Ziel: Überwindung amtlichen Begriffsschrotts

Grundlage und Ausgangspunkt der unter Berufung auf „Verfassung“ etablierten Illegalität, also der Bekämpfung des Legalitätsprinzips / Gesetzmäßigkeitsprinzips durch etablierte politische Kräfte (etwa rechtswidrige Versammlungsverbote), was sich dann in kriminellen Grundrechtsverhinderungsblockade im „Kampf gegen Rechts“ fortsetzt, ist in der Tat die spezielle bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption, die vor allem legales Handeln politischer

¹¹³ So das *NJW*-Editorial von *Jürgen Schwabe*.

¹¹⁴ Zuletzt zusammenfassend dargestellt: Vor die Tür gesetzt: „Kampf gegen Rechts“: Durch den massiven Druck von Linksextremisten ist es für Konservative immer schwieriger, Veranstaltungsräume zu finden, in: *Junge Freiheit* vom 4.02.2011, S. 7.

¹¹⁵ In politikwissenschaftlicher Hinsicht wird diese Hilflosigkeit des Antitotalitarismus gegenüber dem Antifaschismus im Beitrag von *Claus-M. Wolfschlag*, Kapitel C. 3 ausführlich und überzeugend dargelegt.

¹¹⁶ Der Verfasser dieses Beitrags konnte mit dieser Argumentation der Konzeption von *Jesse* entgegentreten in einem Leserbrief in *FAZ* vom 22.05.2010, S. 8: Rückkehr zur schnöden Legalität.

Kräfte, die eine falsche Agenda vertreten oder zu vertreten scheinen, als „Legalitätstaktik“ dämonisiert. Die rechtsstaatswidrige Unverschämtheit dieses Vorwurfs besteht darin, daß man diese Anschuldigung nicht widerlegen und damit der „Verfassungsschutz“ mit Unterstellungen hausieren kann, die gegen Unschuldsvermutung und das Verbot der erzwungenen Selbstbezeichnung (*nemo tenetur se ipsum accusare*) gerichtet ist. Da bei dieser Methodik legales Verhalten aber wertungsmäßig kriminellen Verhalten gleichgesetzt wird, eröffnet diese Methodik den Weg zum *terreur*, weil krimineller „Widerstand“ und „Zivilcourage“ (extrem mutig gegen den toten *Hitler*) dann den strafrechtlichen Rechtfertigungs- und Entschuldigungstatbeständen zugeordnet werden kann: Wer „wehrhafte“ Demokratie sagt, muß dann wohl mit wehr-ähnlichen, d.h. militärähnlichen Auseinandersetzungen rechnen und nimmt sie billigend in Kauf!

Zum Bestandteil des Arsenal der aus dem Legalitätsvorwurf (!) sich ergebenden amtlichen Diffamierungstaktik gehört etwa der Vorwurf des „Mimikry“:¹¹⁷ Eine als „rechtsextrem“ erkannte Gruppierung kann sich - im Unterschied zu etablierten „Demokraten“ - noch so legal verhalten und sich sogar nachhaltig zu den geforderten Verfassungswerten „bekennen“: Sie gibt danach ihr Wertebekenntnis nur vor, betreibt also verfassungsfeindliche Heuchelei! Wenn ein „Rechter“ etwa für einen liberalen Staat eintritt, dann will er damit nur ein NS-Regime¹¹⁸ verwirklichen, da ein liberaler Staat bekanntlich bedeutet, daß man gegen Nazis dann keine Grundrechtsverhinderungsdemonstration betreiben kann, wie dies die geheimdienstlichen Verfassungswerte zu gebieten scheinen. Wenn ein „Rechter“ für die freie Marktwirtschaft eintritt, dann ist dies natürlich verfassungsfeindlicher „Sozialdarwinismus“, der die Schwachen unter Verstoß gegen die Menschenwürdeverpflichtung als Untermenschen ausgrenzen will; tritt ein „Rechter“ dagegen für die soziale Marktwirtschaft ein, ist dies nur ein „Code“ für die ebenfalls gegen die Menschenwürde gerichtete rassistisch ausgrenzende Volksgemeinschaft etc. pp. Diese dämonisierende Unterstellungsmethodik, übrigens aus dem Arsenal des Antisemitismus¹¹⁹ (die ideologischen Vorwürfe gegen den Rechtsextremismus, wie der Vorwurf der „Volksgemeinschaftsideologie“ lassen sich in der Tat ohne große Schwierigkeiten jederzeit gegen das Judentum richten), die legales Verhalten und Denken einer Legitimitätsbeurteilung unterwirft und damit die rechtsstaatlich gebotene Legalität verfassungsrechtlich zur „Werteverwirklichung“ delegitimiert, wird mit der Kategorie des „Rechtsextremismus“ auf den Punkt gebracht: Der Vorwurf des „Rechtsextremismus“ kann weitgehend nur durch Abkehr vom rechtsstaatlich gebotenen Legalitätsprinzip erhoben werden!

Deshalb kann das Legalitätsprinzip in der Bundesrepublik Deutschland nur verwirklicht werden, wenn der Gebrauch dieses ideologischen Begriffes Behörden verboten wird. Dabei geht es vor allem um die sogenannten „Verfassungsschutzberichte“, da deren wesentliche Darstellungskategorie der „Extremismus“ darstellt, welcher gesetzlich natürlich nicht definiert ist, was aber dem ideologischen „Verfassungsschutz“, der ohnehin in einem zweifelhaften Verhältnis zum Legalitätsprinzip steht, nicht besonders juckt. Die in einem speziellen Fall gewonnene Einsicht des Bundesverfassungsgerichts, wonach es dem Begriff des „Rechtsextremismus“ am Rechtscharakter gebricht, läßt hoffen: Sollte das Bundesverfassungsgericht auch im Falle der Verfassungsschutzberichte, wie geboten, dieser Erkenntnis folgen, dann müssen diese Verfassungsschutzberichte in der derzeitigen Machart beendet werden. Dann besteht eine große Aussicht, daß insgesamt das Verfassungsprinzip der

¹¹⁷ Immerhin aufgedeckt von *FAZ* vom 16.02.2011, N 3: Politische Hermeneutik.

¹¹⁸ Dies ist keine Ironie, was wohl dadurch nachweisbar ist, daß einem dem Verfasser bekannten, dann immerhin verwaltungsgerichtlich für illegal erkannten Disziplinarverfahren von einer zuständigen Behörde in etwa so argumentiert worden ist; Details muß der Verfasser seinen Memoiren vorbehalten.

¹¹⁹ Darauf wird im *FAZ*-Beitrag vom 16.02.2011, N 3 zur politische Hermeneutik des Mimikry erfreulicherweise deutlich hingewiesen!

Gesetzmäßigkeit der Verwaltung beachtet wird und etwa Grundrechtsverhinderungsblockaden dem Legalitätsprinzip entsprechend endlich strafrechtlich verfolgt werden.

Selbstverständlich führt die Erkenntnis der Rechtswidrigkeit des Extremismus-Begriffs als staatlicher Darstellungskategorie auch zur Aufgabe der Kategorie des Linksextremismus als behördlicher Darstellungsmethodik. Jedoch können die unter dieser Kategorie aufgeführten illegalen Verhaltensweisen, die noch aus dem Bereich der (linken) Mitte ergänzt werden müßten, auch bei einem objektiven Verfassungsschutzbericht aufgeführt werden. Einen das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verletzenden „Verfassungsschutzbericht“ braucht man überwiegend nur im „Kampf gegen Rechts“, weil in diesem Bereich eine Erfassung als „verfassungsfeindlich“ nur möglich ist, wenn vom Legalitätsprinzip abgewichen und Ideologie amtlich gekämpft wird. Nur dies erlaubt die Bekämpfung von „Gedankengut“ als „verfassungsfeindlich“, auch wenn dies in einer legalen, straflosen Weise zum Ausdruck gebracht wird. Zur Bekämpfung des „Linksextremismus“ ist dagegen die Extremismus-Kategorie nicht erforderlich. Dazu genügt die Auflistung politisch motivierter Kriminalität, wie etwa die nach § 21 des Versammlungsgesetzes strafbaren Blockaden, die auf Grundrechtsverhinderung ausgerichtet sind. Die Auflistung derartiger politisch motivierter Illegalität ist demnach in einem weltanschaulich neutralen Verfassungsschutzbericht auch und vor allem bei Beachtung des Legalitätsprinzips eindeutig geboten.

Anmerkung der Redaktion: Beim vorstehenden Text handelt es sich um die mit einem Nachtrag 2011 versehene, ansonsten nur leicht überarbeitete Fassung des Kapitels B. 6, das in der Buchausgabe des Alternativen Verfassungsschutzberichts auf den Seiten 191 bis 225 zu finden ist.

Das Gesamtwerk ist noch für nur 5 € beim Verlag erhältlich:

http://www.shop.edition-antaios.de/product_info.php?info=p258_Was-der-Verfassungsschutz-verschweigt--Bausteine-f-r-einen-Alternativen-Verfassungsschutz-Bericht.html